



# Allgemeine

# Deutsche Gärtner-Zeitung.

Zeitschrift für die Interessen der deutschen Gärtner.

Organ des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins und der Krankenkasse für deutsche Gärtner.

No. 22.

Herausgegeben vom Vorstande.

No. 22.

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.  
In der Postzeitungsliste unter No. 94 eingetragen. Preis: durch die Post bezogen 2,25 M.  
pro Vierteljahr (einschliesslich Bestellgeld).

Berlin, den 15. November 1902.

Mitglieder des Allgemeinen Deutschen  
Gärtner-Vereins erhalten diese Zeitung  
gratis.  
Sonderbestimmungen für Einzelmitglieder  
siehe Umschlag, Seite 1.

## Eine Mahnung!

Die Natur hat sich ihrer sommerlichen Reize entkleidet. Auch die entzückenden, in schneller Folge wechselnden Bilder des Herbstes nehmen Abschied. Und bald wird der Winter eingekehrt sein. Der Winter mit seinen gleichfalls eigenartigen Reizen — für die besitzenden, für die wohlhabenden Volksklassen; mit seinen Schrecknissen für die, welche nur von ihrer Hände Arbeit leben. Und nach den Prophezeiungen einiger hervorragenden Kapazitäten der Meteorologie soll der bevorstehende Winter 1902/1903 ein besonders heftiger und andauernder werden.

Wenn solchen Voraussagungen auch keine unbedingte Bedeutung beigemessen werden braucht, ja selbst, wenn der kommende Winter ganz normale Witterungsverhältnisse bringen sollte; so haben wir dennoch allen Grund, ihm nicht sorglos entgegenzuschreiten; denn unser Berufsstand gehört zu denjenigen des werktätigen Volks, denen der Winter regelmässig einen bedeutenden Teil der Arbeitsgelegenheit raubt. Früher war das bei uns nicht in so umfangvollem und erkenntlichem Masse der Fall, als das während des letzten Jahrzehnts sich in stetig steigendem Masse herausgebildet hat. Die unverhältnismässig vielen Betriebsgründungen und die grossbetriebliche Entwicklung haben die Konkurrenz auf dem Warenmarkte in einer Weise verschärft, dass jeder Betriebsunternehmer sich genötigt fühlt, vor allen an den Herstellungskosten seiner Waren zu sparen. Wer es heute irgend möglich machen kann, beschäftigt schon im Hochsommer weniger Gehilfen wie im Frühjahr und stellt im Herbst nur „zur Aushilfe“ noch einmal mehr ein, um während der Wintermonate (Dezember, Januar, Februar) die Zahl der Arbeitskräfte noch weiter zu reduzieren. Manche behelfen sich in dieser Zeit überhaupt nur mit Lehrlingen. Was die arbeitslosen Gehilfen während dieser Zeit betreiben, das bekümmert die Herren nicht, braucht sie auch nicht bekümmern; wir leben ja in der Zeit des rigorosen Materialismus. Da achtet Jeder nur auf seinen Eigenvorteil; mögen

Andere dabei immerhin darben, hungern; mögen sie moralisch untergehen und im Elend verkommen; was geht das Jene an, die darauf ihre Existenz bauen? Heute gilt allenthalben nur das Moralgesetz: Jeder ist sich selbst der Nächste.

Nun, unser Zeitalter steht eben in jeder Beziehung im Zeichen der Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen des Mitmenschen; der moderne Kapitalismus kann nichts anderes als ausbeuten, es ist das sein innerstes Wesen. Und darum ist es unsere Pflicht, damit zu rechnen; darum müssen wir, die wir keinen Kapitalbesitz haben, die wir genötigt sind, unser Leben aus dem Erlös unseres Arbeitslohns zu fristen, uns mit einander verbinden, um uns gegenseitig zu zu schützen und zu stützen. Wir müssen einen Verband haben, der durch seine Einrichtungen in der Lage ist, seine Mitglieder während der Zeit ihrer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit über Wasser zu halten, dass sie fähig bleiben, in der besseren Zeit sich wieder mit ganzer körperlicher und geistiger Kraft ihrem Berufe zu widmen und den Kampf ums Dasein allein zu bestehen. Aber, um den Verband zu dieser Leistungsfähigkeit zu bringen, dazu gehört mancherlei. Dazu gehört in erster Linie der Zusammenschluss aller Berufsgenossen in ihm; dazu gehört dann eine gefüllte Kasse, aus der in der Zeit der Not die Mittel entnommen werden können; dazu gehört eine entsprechende Beitragsleistung der Mitglieder; dazu gehört eine höhere Entlohnung als sie gemeinhin in Gebrauch ist. Diese Entlohnung muss im Durchschnitt so hoch sein, dass davon der Einzelne teils persönlich, teils durch Beitragsleistung an seine Vereinskasse soviel für sich als „Versicherung“ zurücklegen kann, als er notwendig hat, um während der Zeit der Arbeitslosigkeit anständig und als Mensch leben zu können. Dieses Ziel herbeizuführen, ist die Allen bekannte Aufgabe unseres Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

Wenn der Winter mit seinen Sorgen und Nöten heraufzieht, so sollen wir ernstlich darüber sinnen und denken, wie wir dem Ziele näher kommen. Wen das Los trifft, arbeitslos zu sein und er gehört unserm

Bunde noch nicht an, der mag in sich gehen, seiner Pflicht eingedenk werden und sich dem Bunde bei nächster Gelegenheit anschliessen. Wer aber so glücklich ist, auch im Winter Stellung zu haben, den möge das Missgeschick seines arbeitslosen Kollegen daran gemahnen, dass jeden Tag ihn dasselbe Schicksal ereilen kann; er setze sich mit dem Andern in Verbindung und gebe sich mit ihm das Gelöbnis treuen kollegialen Zusammenstehens!

Wie in der Natur das Leben der pflanzlichen Organismen nur äusserlich erstarrt erscheint, wie es aber im Innern fort dauert; wie hier die Säfte und Kräfte in dieser Zeit sich gerade konzentrieren, um dann im Lenze schwellend und mit Allgewalt hervorzubrechen, so sei es auch in unserem Vereinsleben. Der Winter darf nimmer ungenützt vorübergehen; die langen Abende und die Sonntage und jede andere Gelegenheit müssen fleissig ausgenutzt werden zum Werben neuer Mitglieder, zur Stärkung der schon bestehenden, zur Gründung neuer Zweigvereine!

O. A.

### Das Treiben der Schneebälle (*Viburnum Opulus*).

Von O. Kreuzsch, Montreux (Schweiz).

Die im Frühjahr zurecht geschnittenen Pflanzen werden im Juni bis Juli eingetopft; müssen dann bis zur Anwurzelung gut gespritzt und feucht, dabei sonnig gehalten werden. Im Herbst schafft man dieselben am besten in einen sogen. „Japan“. Ende November, Anfang Dezember sucht man die besten Pflanzen aus, bringt dieselben in ein Treibhaus und zwar in eine Temperatur von + 25 bis 30° R. Gut jauchen und feucht halten ist Bedingung. Nach 2 bis 3 Tagen, beim Schwellen der Knospen, entfernt man vorsichtig die Deck- oder Hüllblätter mit einem scharfen Messer; jedoch darf die Knospe nicht verletzt werden. Innerhalb 3 Wochen werden die Bälle sich entwickelt haben. Man bringt nun die Pflanzen in ein anderes Haus, welches + 10 bis 12° R. hält, um ein schnelles Abblühen zu verhindern; jedoch ist beim Transport Vorsicht zu beachten. Man kann bei rationell betriebener Treiberei sich so einrichten, dass man immer in 3 Sätzen arbeitet; dann hat man immer fertige Pflanzen. Vor allem eignen sich dieselben zu Dekorationen vorzüglich und werden auch sehr gern in der Binderei verwendet. Um die grossen Zwischenräume im Hause beim Treiben auszufüllen, benützt man am besten Flieder oder auch *Azalea mollis*, ebenso *Prunus japonica*.

Behandlung der Schneeballpflanzen zur Verhütung von Ungeziefer beim Treiben im Winter. Bekanntlich werden die Pflanzen besonders gern von Blattläusen heimgesucht, die beim Treiben einen enormen Schaden anrichten können, da die Eier derselben ebenso „ausgetrieben“ werden wie die Blüte selbst. Wenn die Pflanzen im Sommer durchgewurzelt sind, so legt man dieselben reihenweise um und bespritzt oder begiesst sie mit Tabaksbrühe, in welcher sich eine gute Portion grüner Seife aufgelöst befindet. Die Zubereitung dürfte allgemein bekannt sein. Es ist gut, die Pflanzen einmal von dieser, dann von einer anderen Seite zu begiessen. Nach jedesmaligem Abtrocknen stellt man sie wieder auf. Dies Verfahren kann man oft wiederholen, bis die Pflanzen in den „Japan“ kommen. Im Winter wird man diese Arbeit belohnt finden, indem garkeine oder wenigstens so wenig Läuse vorhanden sind, dass dieselben leicht zu vertreiben sein werden. Ich wenigstens hatte die Freude, den ganzen Winter nicht eine zu sehen, während sonst alles voll war.

### Rosentreiberei für Schnitzzwecke.

Von Louis Böhme, Obergärtner Danzig.

Die Gewinnung der Blumen zum Schnitt kann man nach zweierlei Verfahren betreiben: 1. durch Auspflanzen in Häusern

mit abnehmbaren Fernstern; 2. durch Treiben in Töpfen. Nach erstgenanntem Verfahren behandelt man hauptsächlich rankende resp. solche, die unter der Glasfläche entlang gezogen werden können. Hierzu eignen sich fast alle Theerosen. Das andere Verfahren bringt man mehr bei der Buschform, niedrigen Rosen ohne jeden Stamm zur Anwendung. Nachdem man für beide Verfahren eine gute, allgemein bekannte Vorbereitung getroffen hat, kann man mit dem Treiben beginnen. Wie bei den Maiblumen, Syringen usw. die Einteilung der in die Treiberei einzusetzenden Mengen eine unbedingte Notwendigkeit ist, um stets mit frischer Ware versehen zu sein, so ist es auch bei den Rosen in erhöhtem Masse der Fall; hier müssen aber auch noch die Farben inbetracht gezogen werden, um zu jeder Zeit verschiedene von diesen in Blüte zu haben. Man beginnt zuerst mit den Topfrosen. Sie brauchen, von der Aufstellung der Pflanzen in die Treiberei gerechnet, etwa 2½—3 Monate, je nachdem die Sonne dabei mithilft. Im November setzt man den ersten Satz auf und zwar auf Tabletten, Stellagen u. s. w. nahe dem Glase, nahe dem Licht. Die Temperatur beträgt für die ersten 3 Wochen + 8° R., in den nächsten 3 Wochen + 12° R., darnach + 15 bis 16° R.

Vor allen Dingen müssen die Rosen vor Temperaturschwankungen, Niederschlägen, desgleichen gegen Zugluft geschützt werden; denn dies bringen Meltau und Rost, Läuse und anderes Ungeziefer und muss beständig hiergegen gekämpft resp. vorgebeugt werden (durch Räuchern, Bestäuben mit Schwefelblüte u. s. w.). Die Rosen müssen stets feucht gehalten werden; auch die Luft muss bei Hitze durch Spritzen der Wände und Stellagen reichlich erfrischt werden. Das Giesswasser soll Hauswärme haben. Sind die Knospen zu sehen, so werden die Pflanzen öfter mit Hornspähne-Wasser oder mit dünner Kuhjauche gegossen. Auch muss man die grösste Obacht auf das Absuchen der Raupen des Rosenwicklers geben.

Sobald die Knospen anfangen aufzubrechen, werden die Pflanzen kalt gestellt, damit sie langsam aufblühen, andernfalls sie sofort aufplattern. Die besten Sorten zum Treiben sind: Theehybrid-R.: La France, Caroline Testout, Kaiserin Auguste Victoria, Belle Siebrecht; Remontant-R.: Baronne de Rothschild, Capitaine Christy, Ullrich Brunner fils, Fisher & Holmes, Magna Charta, Merveille de Lyon und Van Houtte; Thee-R.: Marechal Niel, Niphetos, Gloire de Dijon. Für den Frühjahrsschnitt in kalte Kästen ausgepflanzt sind noch folgende Theerosen sehr geeignet: Perle des Jardins, Paul Nabonnand, Franziska Krüger und Souv. d'un ami.

Das Treiben der in Häusern ausgepflanzten Rosen ist fast genau so wie das der Topfrosen, nur, dass man bei ersteren mehr die Spritze verwenden muss und ausserdem den Häusern noch einen Schatten giebt, indem man die Scheiben mit Kalkmilch, dem etwas Ultramarinblau zugesetzt ist, anstreicht.

### Maiblumentreiberei zum Schnitt.

Von Louis Böhme, Obergärtner, Danzig.

Wer auf den Ankauf von Treibkeimen angewiesen ist, muss sich erst überzeugen, ob die Keime, die zur Frühreiberei verwendet werden sollen, auch auf leichtem, sandigen Boden gewachsen sind, anderenfalls das Gelingen des ersten Satzes sehr in Frage gestellt wird; denn Keime, die auf schwerem, kaltem Boden gewachsen sind, lassen sich niemals oder doch nur mit grossem Ausfall zum Frühreiben verwenden; sie sind zumeist daran erkenntlich, dass sie kurze, spärlich gewachsene, sparrige, schwarze Wurzeln haben, an denen ein kurzer, dicker, fester Keim sitzt, während Keime von sandigen Böden lange, meistens weisse, dicht verzweigte, dünne Wurzeln haben, auf denen ein langer Keim sitzt.

Die zur Treiberei bestimmten Keime liegen im Freien eingeschlagen, müssen aber so mit frostfreihaltendem Material überdeckt werden, dass man jederzeit einen beliebigen Teil herausnehmen und einpflanzen kann. Von grossem Vorteil ist es ja, wenn die Keime alle erst einmal einen kleinen Frost im Einschlag bekommen haben; sie lassen sich dadurch leichter, bzw. gleichmässiger treiben.

Zum Schnitt pflanzt man sie mit Vorteil entweder ins freie Beet oder in Handkästen. Man bedient sich hierzu am besten eines leichten Materials, entweder einfach feinen Sand

oder sehr leichte Landerde oder ein Gemisch von  $\frac{1}{3}$  Sand und  $\frac{2}{3}$  Tannen-Sägespähen. Man pflanzt resp. schlägt sie fest ein, dicht beisammen, nachdem man die Wurzeln ein wenig eingekürzt hat und giesst sie fest an. Sodann bepackt man die Keime noch von oben handhoch mit Moos und hält dieses stets feucht. Von grossem Wert ist es ja, wenn man ein Wasserbeet zur Verfügung hat; denn während des Treibens ist ein stetes Feuchthalten der Wurzeln sowohl als auch der Luft ein unbedingtes Erfordernis. Kästen stellt man am besten in das mit Fenstern bedeckte Vermehrungsbeet oder unter dasselbe in den meistens gemauerten Raum. Die Temperatur beträgt für die ersten 10 bis 12 Tage  $+ 18^{\circ}$  R., in der folgenden Zeit  $+ 20$  bis  $28^{\circ}$  R. Während dieser Zeit hält man die Keime ganz dunkel, die ganze Treibperiode dauert vom Tage des Einsetzens bis zur vollständigen Entwicklung der Blumen 21 Tage; während derselben wird regelmässig mit lauwarmem Wasser gespritzt. Treiben die Keime durch das Moos, so wird selbiges abgenommen. Oeffnen sich die ersten Glöckchen, so wird den Blumen Licht und Luft (d. h. Hausluft) gegeben. Sind die Blütenstengel 12 bis 15 cm lang getrieben, so kommen sie in eine kältere Abteilung, in welcher sie ganz aufblühen, um sodann im schlimmsten Fall noch einmal kälter gebracht zu werden. Während dieser beiden letzten Perioden hört selbstverständlich das Spritzen auf, und die Ware ist fertig. Die ersten Keime setzt man Anfang November auf, sodass man vom 1. Dezember an blühende Maiblumen hat; sodann pflanzt man je nach Bedarf alle 14 Tage einen neuen Satz ein.

### Fliedertreiberei.

Das Treiben des Flieders ist ziemlich einfach. Allerdings muss auch er vorbereitet sein, und zwar am besten, indem man ihn ein Jahr vorher im Topf kultiviert, bei der letzten Wachstumsperiode tüchtig jaucht, damit er gut und stark treibt und im Hochsommer sodann ihn sehr trocken hält, damit das Holz gut ausreift und gut ansetzt. Beim Treiben erhält der Flieder  $+ 20$  bis  $25^{\circ}$  R. Luftwärme im dunklen Raum bei täglich mehrmaligem Spritzen. Sind die Blumen frei heraus, so giebt man allmählich Licht. Bei übermässigem Wachstum des Laubes pinziert man letzteres oder bricht die Hälfte davon ganz aus. Oeffnen sich die ersten Blüten, so stellt man die Pflanzen etwas kälter und hört mit dem Spritzen ganz auf. Die besten Sorten zur Treiberei sind: Charles X. und Marly-Flieder. Man kann aber auch ganze Büsche mit Ballen aus dem freien Lande abtreiben, indem man selbige in dem Treibraum in die Erde einschlägt; besonders treibt man auf diese Art *Syringa vulgaris* ab.

L. Böhme.

### Chrysanthemum.

Neben dem alten Verfahren, unter dem man einfach ausgepflanzte starke Stauden in ein kaltes resp. ein wenig temperiertes Haus einschlägt, dicht beisammen, und so blühen lässt, giebt es ein neueres Verfahren, um grossblumige, langgestielte, tadellose Schnittblumen zu erzielen.\*) Hierzu jedoch müssen die Pflanzen besonders dazu gezogen sein. Durch verschiedenes Umpflanzen erhalten selbige ziemlich grosse Töpfe. Erscheinen die Knospen, so wird nur eine, die stärkste, gewöhnlich die mittelste, stehen gelassen, alle andern werden ausgekniffen. Von Anfang November an bringt man sie satzweise und sortenweise (d. h. die frühen Sorten zuerst) in ein temperiertes Haus von  $+ 8$  bis  $10^{\circ}$  R. und giesst öfter mit einer Nährsalzlösung, wodurch sich die Blumen zu enormer Grösse ausbilden. Im Gegensatz zu anderen Blumen müssen die Chrysanthemum erst vollständig in oben genannter Temperatur erblühen, und dürfen erst hernach ins Kalte gebracht werden, da die Blumen in dieser nicht mehr weiter wachsen. Frühe Sorten: Souvenir de Petit Amie, weiss niedrig; Ludwig Möller, gelb; Duc of York, amarantrot, sehr grossblumig; Will. Seward, dunkelbraun; Florence Davis, meergrün; Mme. Ed. Rogger, meergrün. Dann folgen: Mme. Carnot, weiss, prachtvoll; William Holm, altgold, prachtvoll. Spätere

\*) Man wolle hierzu den Artikel von Joh. Galler-Südende in Nr. 6 dieser Zeitung, laufender Jahrgang, nachlesen. Die Redaktion.

Sorten: Charles Davis, orangefarbig; Waban, hellrosa; Gelber Waban, lockig, Neuheit, ausgezeichnet schön; Niveus, weiss; W. H. Lincoln, gelb; Beauty of Exmouth; Aola Spalding usw.  
L. Böhme.

### Astern-Neuheiten für 1903.

Einführung von J. C. Schmidt, Erfurt.

Straussenfeder-Aster, terracottafarben. Ueber den Wert der Straussenfeder-Aster als Schnittblume für die Binderei, für Vasen-Bouquets und für Kränze braucht man wohl kein Wort mehr zu verlieren, da diese herrliche Asternklasse sich in der ganzen Welt glänzend eingeführt hat. Und gerade für die Binderei ist diese neue Farbe wie geschaffen. „Terracottafarben“ ist die richtige Bezeichnung für diese prachtvolle, aparte Färbung, welche der heutigen Moderichtung entgegenkommt und diese grossen, prächtig gelockten Blumen mit einem Durchmesser von etwa 12–15 cm, getragen auf langen, straffen Stielen, bilden einen neuen Werkstoff, der dem Bindekünstler unentbehrlich sein wird. Namentlich auch bei abendlicher Lampenbeleuchtung wirkt dieser Farbenton entzückend.

Phantasie-Aster, kanariengelb. Man denke sich eine Asterblume in der Grösse der bekannten Riesen-Comet-Aster mit feingelockten reinweissen äusseren Petalen, dagegen das ganze Zentrum der grossen, oft 12–14 cm Durchmesser zeigenden Blume aus tiefgelben Röhrenblättchen bestehend, und man wird sowohl die prächtige Wirkung dieser Blume, als auch den Wert derselben als Schnittblume sofort erkennen. Jedenfalls ist es eine ganz aparte Erscheinung, und diese Asternklasse wird sich dem Binder für die mannigfachsten Verwendungsarten höchst wertvoll erweisen. Hervorragende Asternkenner haben diese Neuheit als äusserst wertvoll und grösster Verbreitung würdig bezeichnet und ist es sicher, dass sie diesem Urteil Ehre machen wird.

Strahlen-Aster, kupferrosa. Die eigenartigen Strahlen-Astern mit ihrer bizarren Blütenform erhalten in dieser neuen Farbe eine wertvolle Bereicherung, die ebenso, wie die bisher im Handel befindlichen Sorten, bald allgemein beliebt sein wird. Es ist aber auch wirklich eine vornehme Färbung, dieses leuchtende Rosa mit seinem Kupferglanz und jeder, der die anderen Strahlen-Astern baut, wird sich dafür begeistern. Die Blumen sind von durchaus echter Strahlenform mit riesig langen Nadeln und erreichen den Durchmesser von 10 bis 13 cm. Die Stiele sind lang, die Pflanzen kandelaberartig wachsend und sehr reichblühend.

### Zur Arbeitslosenversicherungsfrage.

Wie die gesetzlichen Versicherungsarten gegen Krankheit, Invalidität und Unfall erst angeregt und ausprobiert werden mussten von den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, also von den dabei unmittelbar Interessierten selbst, so muss das im Wesentlichen auch mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geschehen. Die Gewerkschaften aller Richtungen haben sich seit einigen Jahren dieser Sache mit grossem Ernst angenommen, und ist infolgedessen in einer Reihe von Berufsverbänden für deren Mitglieder diese Versicherung in irgend einer Form eingeführt bzw. beschlossen worden. Auch unser Verband hat ja, wie bekannt, auf seiner letzten Generalversammlung eine solche Versicherung beschlossen in dem Sinne, dass es jedem Mitgliede freigestellt bleibt, sich bei dieser zu versichern oder nicht.

Das Ziel der Bewegung zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit muss natürlich sein, alle lohnarbeitenden Volksklassen mit dieser Versicherung zu umfassen. Wie schwer nun diese Aufgabe zu lösen ist, das ist am besten daraus ersichtlich, dass es bis jetzt noch keiner politischen Partei, keiner wirtschaftlichen Organisation und keinem Sozialpolitiker gelungen ist, ein Projekt auszuarbeiten, zu dem man sagen könnte, es sei durchführbar und zum Erlass eines Reichsgesetzes geeignet. Aber anerkanntenswert ist der Eifer und Ernst, mit dem man in den Kreisen aller fortschrittlich gesinnten Sozialpolitiker und deren freien Vereinigungen bestrebt ist, die Aufgabe ihrer Lösung entgegenzuführen.

Während vor noch nicht gar zu langer Zeit selbst ziemlich fortschrittliche Sozialpolitiker eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einfach als Utopie erklärten, finden wir heute Stimmung dafür selbst bis in die höchsten Regierungskreise hinein. Eine gewisse Einigkeit der Anschauungen hat sich bisher über folgende Punkte herausgebildet: 1. Die Versicherung muss eine zwangsweise sein, 2. zu den Beitragslasten und der Verwaltung sind die Arbeiter und Arbeitgeber

heranzuziehen, 3. Staat und Gemeinde haben Zuschüsse zu leisten, 4. das Arbeitsnachweiswesen muss mit der Arbeitslosenversicherung irgendwie in Verbindung gebracht werden, 5. nur unverschuldete Arbeitslosigkeit soll unterstützt werden.

Das ist zunächst zwar etwas; eine Grundlage für den Versicherungszweig giebt es aber noch nicht ab. Und gerade über die Grundfrage »Wer sollen die Träger der Versicherung sein?« gehen die Meinungen noch recht weit auseinander. So ist man sich heute noch nicht einmal in Kreisen darüber einig, welche sonst zu allen anderen Fragen eine durchaus geschlossene Stellung einnehmen. Selbst auf dem sozialdemokratischen Parteitage in München musste man sich sagen, dass der Boden noch nicht genügend geebnet ist. Die Einen fordern als Träger der Versicherung die Gewerkschaften, Andere die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, wieder Andere die Krankenkassen, noch Andere die Gemeindeverwaltungen, Weitere ein staatliches Institut der Arbeitsnachweise, und noch Andere wollen eine ganz besondere Organisation für diesen Versicherungszweig.

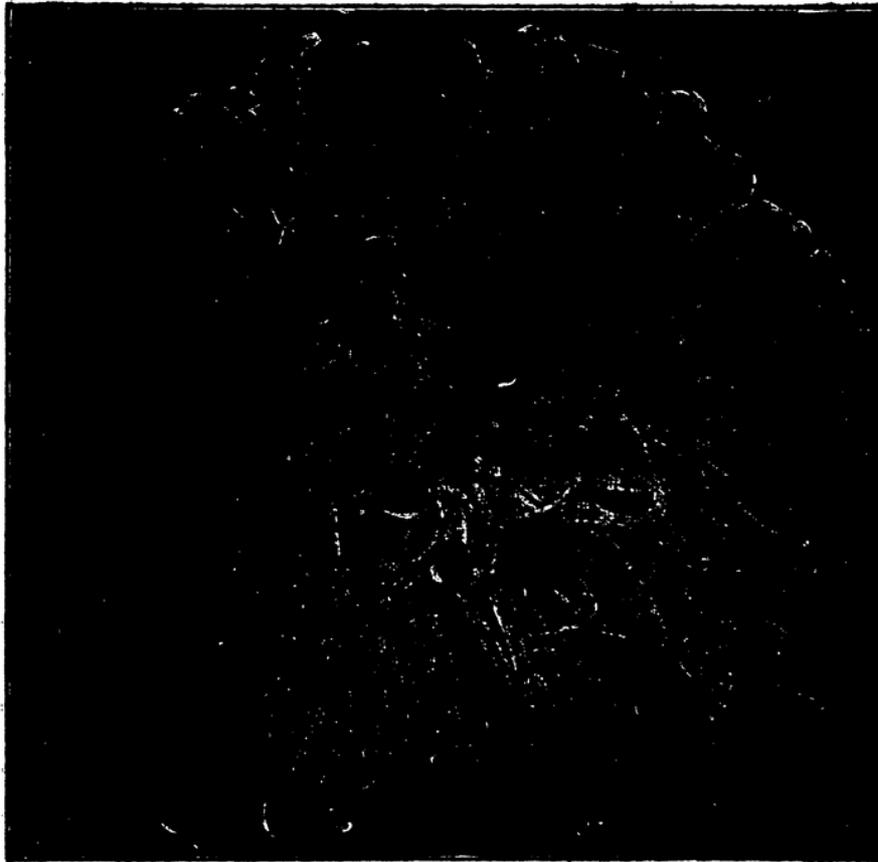
Es würde heute zu weit führen, auf diese Frage näher einzugehen. Wir wollen nur mitteilen, dass in der letzten Zeit folgende Kongresse etc. sich eingehend damit beschäftigt haben: der Kongress der Gewerkschaften Deutschlands in Stuttgart, der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie in München, der Nationalsoziale Parteitag in Hannover, die 9. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen Deutschlands, die Hauptversammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweisvereine in Berlin. Am 15. Oktober kam die Sache gelegentlich der Besprechung einer Interpellation über die derzeitige Wirtschaftskrise auch im Reichstage zur Sprache, und der Vertreter der Reichsregierung, Graf Posadowsky, erklärte, dass die Regierung der Sache ihr unausgesetztes Interesse zuwendet; »die verbündeten Regierungen würden in allernächster Zeit Stellung nehmen zu der Frage: Ist überhaupt eine Arbeitslosenversicherung möglich, und unter welchen Voraussetzungen ist sie durchführbar?« Wie mitgeteilt wird, ist dem »Beirat für Arbeiterstatistik« die Aufgabe zuerteilt worden, sich damit näher zu beschäftigen.

Praktische Ergebnisse dürften so schnell nicht zu erwarten sein, aber ein Reichsgesetz steht jedenfalls noch in ziemlicher Ferne. Darum bleibt uns als gewerkschaftlich organisierte Arbeiter immer noch die Aufgabe vorbehalten, alle in praktische Arbeit auf diesem Gebiete zu leisten, indem wir eine solche Versicherung für unsere Mitglieder freiwillig einführen. Je erfolgreicher wir uns hier betätigen, einen um so größeren Einfluss wird man unsern Organisationen auch dann zuerkennen, wenn einmal ein Reichsgesetz hierfür erlassen wird. In der Krankenversicherung vermochten wir Gärtner uns bisher gegenüber den Zwangskassen glänzend zu behaupten; wenn wir uns rühren und eifrig betätigen, so werden wir zu gegebener Zeit vielleicht auch einmal dasselbe können auf dem Gebiete der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Die Grundlage hierzu bietet das auf unserer letzten Generalversammlung beschlossene Statut, welches der Hauptvorstand in der heutigen Nummer unserer

Zeitung zum Abdruck bringt und welches wir allen Vereinsmitgliedern zum Studium empfehlen. O. A.

### Eine Monatszeitschrift für Arbeiterstatistik

wird der von Reichswegen eingerichtete »Beirat für Arbeiterstatistik« vom 1. April 1903 herausgeben. Es soll das eine ähnliche Zeitschrift wie die »Labour Gazette« in England werden und für 10 Pfg. pro Exemplar in den Buchhandel kommen. Nach dem vorläufigen Plane soll die Zeitschrift hauptsächlich berücksichtigen: I. Arbeitsmarkt. 1. Arbeitsmarktstatistik: a) Statistik der Arbeitsvermittlung, b) Statistik der Krankenkassen, c) Statistik des Verkaufs von Versicherungsmarken für die Invaliditätsversicherung. 2. Der Arbeitsmarkt im Auslande. II. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit. 1. Entwicklung der Arbeitsnachweise im In- und Auslande. Mitteilungen über Organisation und Tätigkeit einzelner Arbeitsnachweise und Arbeitsämter. 2. Arbeitslosigkeit: a) Statistik, b) sonstige Mitteilungen. 3. Notstandsarbeiten. III. Arbeitsbedingungen und Arbeiterschutz. 1. Arbeitsvertrag, 2. Arbeitslöhne, 3. Arbeitszeit für Kinder, junge Leute, Arbeiterinnen,



Abbild. 35. Straussenfeder-Aster, terracottafarben.

Erwachsene, 4. Arbeitsordnungen, 5. Arbeiterausschüsse, 6. Hausindustrie, 7. Gewerbeinspektion, 8. Arbeiterschutz im Auslande. 9. Gewinnbeteiligung. IV. Arbeitshygiene, insbesondere Berufskrankheiten und die damit im Zusammenhange stehenden Fragen. V. Arbeiterversicherung und Sparkassenwesen. 1. Krankenversicherung, 2. Unfallversicherung, 3. Invalidenversicherung, 4. Witwen- und Waisenversicherung, 5. Arbeitslosenversicherung, 6. Sparkassen. VI. Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter. VII. Arbeitsstreitigkeiten. 1. Streiks und Aussperrungen, Statistik, 2. Einigungsämter, 3. Ausländische Verhältnisse, VIII. Arbeiterhaushalt. 1. Arbeiter-Wohnungs-

wesen, 2. Kleinhandels-Preise wichtiger Lebensmittel. IX. Konsumvereine und Genossenschaften. 1. Statistik, 2. Ausländische Verhältnisse. X. Arbeiter-Bildungswesen, Fortbildungsschulen, Fachschulen, Volkstümliche Hochschulkurse, Volksbibliotheken, Lesehallen etc. XI. Verschiedenes. Auswanderung, Aussenhandel Deutschlands. XII. Gesetzgebung und Rechtsprechung. 1. Gesetz und Verordnungen sozialpolitischen Inhalts (In- und Ausland), 2. Rechtsprechung der Gewerbegerichte, Rechtsprechung in Versicherungssachen, in Straf- und Zivilsachen. Alle Kreise sollen bei Beschaffung des einschlägigen Materials herangezogen werden, auch die Gewerkschaften. Einstweilen sind die letzteren aufgefordert worden, regelmässig statistische und andere Mitteilungen aus ihren Arbeitsnachweisen einzusenden.

Unsere Hauptgeschäftsstelle ist der Aufforderung sofort nachgekommen und wird für das Gärtnergewerbe laufend das Material liefern.

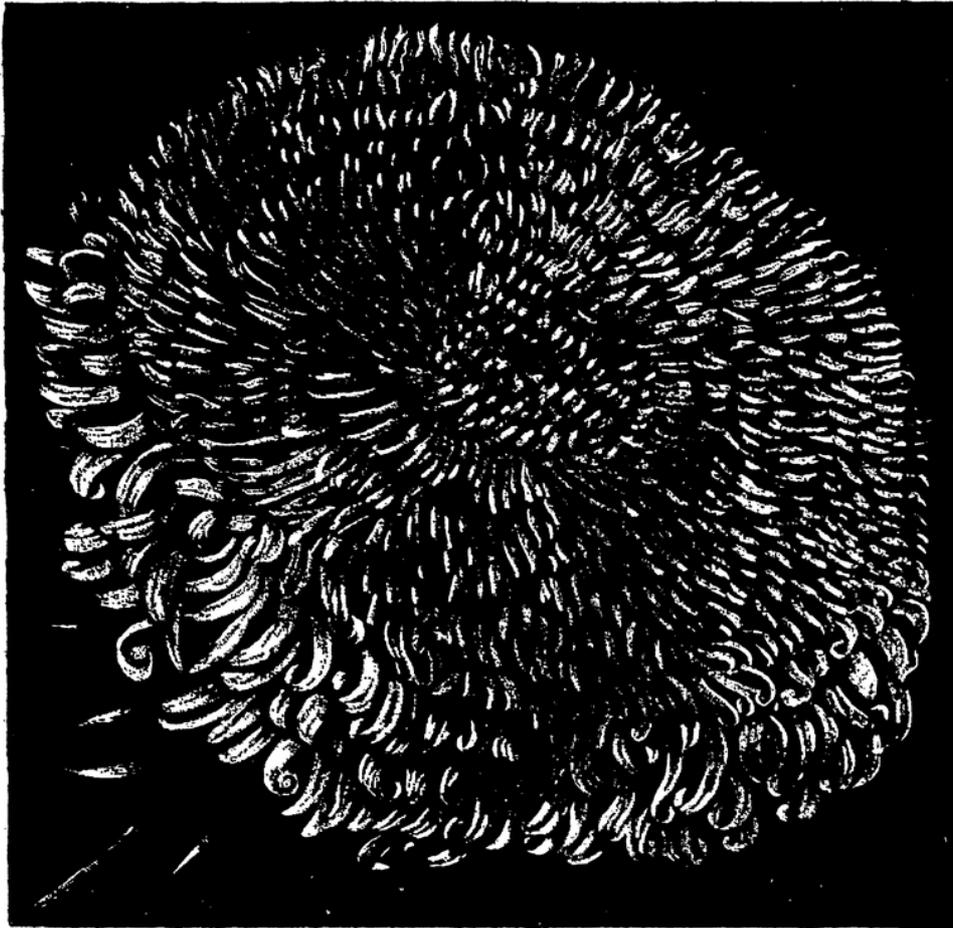
Bei der so ausserordentlichen Billigkeit dieser Zeitschrift (1,20 Mk. pro Jahr) können wir allen Zweigvereinen nur raten, dieselbe mit zu abonnieren und ihrer Ortsbibliothek einzureihen.

## Die Gärten Berlins

sind zwar nicht sehr zahlreich, aber sie sind doch noch zahlreicher, als in der Regel angenommen wird. Eine Zählung der Gärten hat in Berlin zuerst bei den Bevölkerungsaufnahmen von 1871 und 1875 und dann erst wieder bei denjenigen von 1895 und 1900 stattgefunden. Von 1895 zu 1900 ist sogar noch eine Vermehrung der Grundstücke mit zugehörigem Garten eingetreten, von 6883 auf 7509 oder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Grundstücke von 28,7 auf 29,5 %. Im Einzelnen vermehrten sich die Grundstücke mit Hausgärten von 3737 auf 4232, die mit Vorgärten von 2068 auf 2131, die mit Haus- und Vorgärten von 1078 auf 1146. Zugenommen hat freilich nur die Zahl der kleinen Gärten (abgesehen von den allerwinzigsten, nur bis 10 Quadratmeter grossen Gärten, deren Zahl von 371 auf 321 zurückging). Die Gärten von mehr als 200 Quadratmeter Grösse haben sich beträchtlich vermindert, von 1958 auf 1730. Besonders die grössten Gärten sind verhältnismässig sehr viel seltener geworden. So verminderten Quadratmeter grossen Gärten von 971 auf

im ganzen während dieses Zeitraumes verausgabte 1 333 660 Mk. für Neuanlagen und 18 059 560 Mk. für Unterhaltung. Einen Löwenanteil von dieser Summe beanspruchte der Botanische Garten zu Kew, dessen Gesamtausgaben sich im letzten Jahrzehnt auf 5 253 300 Mk. beliefen, d. h. jährlich auf über eine halbe Million Mark. Nicht inbegriffen sind in den obigen Summen die Gehälter für die Aufseher. Ferner sind nicht in obigen Kosten die Summen für die Unterhaltung aller jener öffentlichen und halböffentlichen Gärten enthalten, welche von Universitäten, Collegen, Städten, Counties etc. unterhalten werden. Dagegen unterliegen noch dem Bewilligungsrechte des Parlaments drei irische Parks (Phoenix Park 1327 Acres, St. Stephens Green Park und der Botanische Garten zu Glasnevin bei Dublin 35 Acres), welche 1899—1900 für Neuanlagen 16 820 Mk. und für Unterhaltungen 194 260 Mk., im ganzen also 211 080 Mk. erforderten. Es wendet demnach die englische Nation im Mutterlande für Staatsgärten jährlich über 2 500 000 Mk. auf, von denen nur etwa ein Fünftel für wissenschaftliche Gärten verbraucht werden.

über 1000 Quadratmeter grossen von 519 auf 419, von diesen wieder die über 2500 Quadratmeter grossen von 1256 auf 82. Am spärlichsten sind die Gärten natürlich in den inneren Stadtteilen, zu finden, am zahlreichsten in der Tiergarten-Vorstadt, wo 1900 volle drei Viertel aller Grundstücke ihren Garten hatten. — Die moderne Bauspekulation mit dem unsinnigen Bodenwucher frisst eben auf, was sie kriegen kann und besetzt alles mit Gebäuden. Hierin wird nicht eher ein Wandel zum Besseren eintreten, als bis die Bestrebungen der Bodenreformer sich endlich Geltung verschafft haben werden. (Vergl. Resolution des IV. Allgemeinen Deutschen Gärtnertages).



Abbild. 36. Phantasie-Aster, kanariengelb.

## Staatsauswendungen für öffentliche Gartenanlagen in England.

Es ist bekannt, dass die Engländer grosse Gartenfreunde sind und für Blumen und Pflanzen grosse Summen ausgeben. Auch für öffentliche Gärten bewilligt der Engländer grosse Summen. In einem kürzlich veröffentlichten Parlamentsbericht befinden sich folgende Angaben, die sich auf solche Gärten und Parks beziehen, die vom Staate unterhalten werden, für welche die Mittel zur Unterhaltung vom Parlamente bewilligt werden müssen. Diese fünfzehn Parks sind Bushey Park (777 Acres), Green Park (53), Greenwich Park (161), Hampton-Court Green (17), Hampton-Court Park (453), The Gardens (51), Holyrood Park (600), Hyde Park (352), Kensington Gardens (270), Kew Gardens (250), Linlithgow Peel (17), Regents Park und Primrose Hill (337), Richmond Park (1914), Richmond Green (10), St. James Park (91), im ganzen 5353 Acres oder 2165,8 Hektar. Diese Parks erforderten im Jahre 1899/1900 für Neuanlagen 218 980 Mk. und für Unterhaltung 2 090 060 Mk., im ganzen also 2 309 940 Mk. Diese Summen kommen ziemlich genau mit der Durchschnittssumme der letzten zehn Jahre (1890—1900) überein, denn es wurden

## Vierte ordentliche Generalversammlung der Deutschen Gärtner-Vereinigung.

Nachstehenden Bericht entnehmen wir dem hierüber gut beratenen „Hamburger Echo“: Die Generalversammlung fand am Sonntag, den 2. u. Montag, den 3. November in der „Lessinghalle“ zu Hamburg statt. Der erste Vorsitzende, Sorge-Hamburg, eröffnet dieselbe mit herzlichen Worten des Willkommens und verweist auf den gedruckt vorliegenden Rechenschaftsbericht, aus dem hervorgehe, dass der Verein in den letzten drei Jahren keine wesentlichen Fortschritte gemacht habe. Redner giebt der Hoffnung Ausdruck, dass die Beschlüsse

dieser Generalversammlung dazu beitragen werden, dass der Verein in Zukunft schnellere Fortschritte machen werde.

Anwesend sind insgesamt 15 Delegierte, die die Orte Hamburg, Altona, Wandsbeck, Leipzig, Dresden, Offenbach, Frankfurt a. M. und Mannheim vertreten. Als Vertreter der Generalkommission ist Genosse U m b r e i t erschienen.

Die Tagesordnung lautet: 1) Geschäftliches. 2) Bericht des Vorstandes. 3) Bericht der Zahlstellen. 4) Unsere Stellung zum Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein. 5) Unterstützungswesen. 6) Unsere Rechtsstellung. 7) Organisation und Agitation. 8) Anträge zum Statut. 9) Allgemeines und 10) Wahlen.

Dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 1. November 1902 umfasst, entnehmen wir Folgendes: Die Arbeiten haben sich fortgesetzt gehäuft, und ihre Erledigung war sehr zeitraubend, zumal sie nebenamtlich ausgeführt werden mussten, da die Anstellung eines festen Beamten bisher nicht durchführbar war. Die Mitgliederzahl des Vereins schwankt zwischen 300 und 550. Finanziell steht die Organisation dagegen kräftiger da als früher. Im Jahre 1900 wurden Agitationsversammlungen in Lübeck, Erfurt, Heidelberg, Halle, Pinneberg, Nürnberg, Stellingen, Frankfurt

a. M. und Baden-Baden abgehalten. Gegründet wurden die Zahlstellen Erfurt, Nürnberg und Wandsbeck; eingegangen sind die Zahlstellen Stuttgart und Frankfurt a. M. Gute Fortschritte macht die Zahlstelle Hamburg. 1901 wurden neu gegründet Offenbach, Kiel und Bremen. Es lösten sich wieder auf Nürnberg und Erfurt. Mit Unterstützung der Zentralkommission wurde in diesem Jahre eine Agitationstour durch eine Anzahl Städte gemacht. In 12 Orten fanden Versammlungen statt, die durchschnittlich nur mässig besucht waren. Die Zahlstelle Frankfurt a. M. wurde wieder ins Leben gerufen. Die Hamburger Zahlstellen haben sich zu einer einzigen verschmolzen. Für Rechtsschutz wurden Mk. 58,85 ausgegeben. Lohnbewegungen fanden während der Berichtszeit in Hamburg, Lokstedt, Leipzig, Mannheim, Gross-Flottbek statt. Letztere verlief mit gutem Erfolg, die Hamburger mit teilweisem; in einer Lokstedter Privatgärtnerei wurde die zehnstündige Arbeitszeit erreicht. Der Kampf in Hamburg kostete Mk. 1566\*). Massregelungen wegen Eintretens für den Verein fanden mehrfach statt. In Sachen der Rechtsstellung der Gärtnergehilfen wurde Material gesammelt, das dem Reichstagsabgeordneten Metzger zur Verwendung überreicht wurde. Der Reichstag konnte sich bisher mit dieser Angelegenheit noch nicht beschäftigen. Das Vermögen des Verbandes beträgt insgesamt Mk. 3004,88.

Die Stellung zum Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein wurde in folgenden Grundsätzen niedergelegt:

„1) Ein Uebertritt der „D. G.-Vg.“ in den „Allg. D. G.-V.“ ist ausgeschlossen. — Hiernach haben sich sowohl die Zentralverwaltung als auch die Ortsverwaltungen der „D. G.-Vg.“ aller weiteren Verhandlungen und Diskussionen betreffs eines solchen Uebertritts zu enthalten.

2) Die Ortsverwaltungen der „D. G.-Vg.“ sollen im Interesse einheitlicher Aktionen zur Verbesserung der Lage der Gärtnergehilfen kollegiale Fühlung mit den Mitgliedern des „A. D. G.-V.“ unterhalten, soweit dies unsere Organisation nicht schädigt.

Die Errichtung gemeinsamer Streikfonds soll jedoch künftig unterbleiben.

Ueber gemeinsame Aktionen beider Organisationen steht die Entscheidung dem Hauptvorstande und dem Ausschusse zu.“

Ueber den 5. Punkt der Tagesordnung referierte Janson-Hamburg, der ein „Reise- und Arbeitsunterstützungs-Reglement“ zur Annahme empfahl. Der von den Rechten der Mitglieder handelnde Teil des Reglements lautet:

Sämtliche Mitglieder haben das Recht auf eine Reiseunterstützung bis zu 20 Mk. pro Jahr. Auf eine Arbeitslosenunterstützung haben nur die ganz zahlenden Mitglieder ein Anrecht. Dieselbe wird wie folgt gewährt: Bei 52 wöchiger Mitgliedschaft zur Kasse für die Dauer von 4 Wochen, bei 104 wöchiger Mitgliedschaft 6 Wochen und bei 156 wöchiger Mitgliedschaft 8 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres 6 Mk. pro Woche, die nach 14tägiger ordnungsgemäss angemeldeter Arbeitslosigkeit gewährt werden. Der Beitrag zu dieser Kasse beträgt 10 Pfg. pro Woche.

Das Reglement wird einer dreigliedrigen Kommission überwiesen, die in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand ein bindendes Reglement ausarbeiten soll.

Nach einem Referat Reitts über „Unsere Rechtsstellung“ gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„In Erwägung, dass die widersprechenden behördlichen und richterlichen Anschauungen über die Rechtsstellung der Gärtnerei Unzuträglichkeiten aller Art im Gefolge haben, erwartet die 4. ordentliche Generalversammlung der „D. G.-Vg.“, abgehalten am 2. und 3. November in Hamburg, von den massgebenden Körperschaften die unzweideutige Festlegung einer Grenze zwischen Landwirtschaft und Gärtnerei;

in fernerer Erwägung, dass unter diesen Unzuträglichkeiten die arbeitnehmenden Gärtner am schwersten zu leiden haben, erwartet die Generalversammlung die Herbeiführung einer Bestimmung, dass die in der Gärtnerei beschäftigten Personen der Gewerbeordnung unterstellt werden.“

Die Resolution soll dem Bundesrat und dem Reichstage zugestellt werden.

Die Debatte über den Punkt »Organisation und Agitation« ist eine sehr rege. Janson-Hamburg unterbreitet einen längeren die Agitation und Organisation behandelnden Entwurf zur Annahme, der auch eine Entschädigung der in den Ortsverwaltungen mit der Agitation thätigen Personen vorsieht. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, für diesen Zweck einen Zuschuss zu gewähren, der jedoch Mk. 600 pro Jahr nicht übersteigen darf. Um die Agitation besser betreiben zu können, werden Gaue gebildet, an deren Spitze ein Gauvorsteher gestellt wird. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, den Gauvorstehern eine ihrer Thätigkeit entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Generalversammlung erachtet es als wünschenswert, im Frühling die »Gärtnerzeitung« als Agitationsnummer herauszugeben. — Geklagt wurde über die mangelnde Unterstützung der Agitation seitens der Gewerkschaftskartelle. So wurde mitgeteilt, dass von 50 Gewerkschaftskartellen nur eins geantwortet habe, während, wie Reitt berichtet, die Parteigenossen, an die er sich gewandt, bedeutend mehr Entgegenkommen gezeigt hätten. Umbreit bedauert dies, bittet aber, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten und ersucht, der Generalkommission solche Fälle mitzuteilen, damit die betreffenden Kartelle an ihre Schuldigkeit erinnert werden können. Die Generalkommission habe zugunsten der Mühlenarbeiter und auch der Gärtner eingegriffen und werde stets alles Mögliche thun, um den kleinen Gewerkschaften zu helfen. Der Entwurf Jansons gelangte zur Annahme. Beschlossen wird noch, die Binderinnen und Arbeiterinnen in die Organisation aufzunehmen.

Hierauf gelangten die Anträge zum Statut zur Beratung. Unter Anderem wurde auch ein aus 14 Paragraphen bestehendes Streikreglement angenommen, das im § 1 bestimmt:

Jede Arbeitseinstellung, welche zum Zwecke der Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen unternommen werden soll, muss unter Zugrundelegung statistischer Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse am Orte dem Hauptvorstande zwei Monate vor dem Ausbruch angezeigt werden. Das Gutachten dieser Körperschaft ist erforderlich.

Der § 8 lautet:

Mitglieder, welche 26 Wochen dem Vereine angehören, haben Anspruch auf Streikunterstützung aus der Hauptkasse. Für Nichtunterstützungsberechtigte und Unorganisierte hat der Ort die Unterstützung zu regeln, bestimmt auch die Höhe derselben. Diese Unterstützung muss aber niedriger sein als diejenige, welche die Hauptkasse bezahlt. Die letztere Unterstützung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt in der Regel pro Mitglied und Woche für Unverheiratete Mk. 9, für Verheiratete Mk. 10, ausserdem wird für jedes Kind unter 14 Jahren noch 50 Pfg. pro Woche gewährt. Die Streikunterstützung beginnt mit dem dritten Tage und wird am Schlusse der Woche ausbezahlt.

Die Redaktion der Zeitung wird von der Geschäftsführung getrennt.

Die Vergütung des Geschäftsführers und des Redakteurs wird auf je Mk. 20 pro Monat bemessen, mit der Massgabe, dass, wenn es die Mittel erlauben, dem Vorstande an die Hand gegeben wird, die Vergütung zu erhöhen.

Das Protokoll der Generalversammlung soll in der »Gärtner-Zeitung« veröffentlicht werden.

Die gefassten Beschlüsse treten mit dem 1. Januar 1903, die erhöhte Beitragszahlung am 1. April 1903 inkraft.

Zum Vorsitzenden wurde Schwarz-Hamburg, zum Geschäftsführer Reitt-Hamburg gewählt.

Damit sind die Arbeiten der Generalversammlung beendet.

-----  
Soweit der Bericht des »Hamburger Echo«.

Aus den Verhandlungen von allgemeinem Interesse für uns ist lediglich der Beschluss, der die künftige Stellungnahme der D. G.-Vg. gegenüber unserm Verein präzisiert. Dieser Beschluss klärt unsers Erachtens das gegenseitige Verhältnis in recht verständiger und zweckdienlicher Weise, und wir zweifeln nicht daran, dass unser Hauptvorstand den einzelnen Punkten vollinhaltlich seine Zustimmung geben wird. Solange die Anhänger der beiden Richtungen in der Gärtnerbewegung sich geistig noch so fremd gegenüberstehen, wie das heute leider noch der Fall ist, wird der Gesamtbewegung ohne Zweifel am besten gedient durch die Beobachtung des Grundsatzes:

»Getrennt marschieren — vereint schlagen!« O. A.

\*) Hier muss wohl erinnert werden, dass die Hamburger Lohnbewegung mit der Nordwestdeutschen Gauvereinigung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins gemeinsam geführt wurde, dass die Gelder dafür gemeinsam aufgebracht wurden und auch die meisten anderen Zweigvereine des A. D. G.-V. im Reiche ihre Scherlein beisteuerten.  
Die Redaktion.

# Fragenbeantwortungen.

**Kolloidum zum Schutz gegen die Okuliermade.** (Beantwortung der Frage 62.) Die Versuche, Okulationen als Schutz gegen die Okuliermade mit Kolloidum zu verstreichen, sind in der Königl. Lehranstalt zu Geisenheim a. Rhein vorgenommen worden und haben ein sehr gutes Resultat ergeben. Es ist jedoch zu empfehlen, sobald sechs Okulationen ausgeführt sind, dieselben sofort zu verstreichen. Es können sonst bei längerem Warten die Motten schon ihre Eier an die Augen abgelegt haben, und es hat dann das Verstreichen seinen Zweck verloren. Die Motten werden nämlich durch den Geruch des Kolloidiums fern gehalten. Da das Kolloidum sehr leicht an der Luft erhärtet, muss man das Fläschchen nach der Benutzung sofort wieder gut verschliessen. Man soll überhaupt nie mehr Kolloidum bei sich führen, als man während eines halben Tages nötig hat. Die Masse wird dünn aufgetragen. Man kann auch gut warmflüssiges Baumwachs verwenden; doch ist auch hier Bedingung, mit dem Verstreichen der Edelaugen nicht zu lange zögern.

G. Meyer, Stieghorst.

**Ein gutes Schutzmittel gegen die Okuliermade.** (Beantwortung der Frage 62.) Die Versuche zum Schutz gegen die Okuliermade sind nicht mehr neu, haben sich aber, wenn richtig angewendet, sehr gut bewährt. Kolloidum ist nicht empfehlenswert, da es verhältnismässig teuer ist, und zweitens ist es auch nicht gut für das Auge, da es selbiges, wenn nicht ganz vorsichtig aufgetragen, vollständig von der Luft abschliesst, und weil es später, wenn das Auge an zu schwellen fängt, nur schwer nachgiebt.

Folgendes Mittel hat sich sehr gut bewährt: Gewöhnliches Harz, wie es zur Baumwachsbereitung gebraucht wird, macht man über geschlossenem Feuer flüssig. Kocht es, so giesst man es in schon vorher bereit gestellte leere Baumwachs- oder Konservenbüchsen, ungefähr  $\frac{3}{4}$  voll. Ist es etwas erkaltet, so giesst man auf jede Büchse ungefähr 1 Finger hoch guten Spiritus und rührt tüchtig durch.

Diese Masse hält sich 8-10 Tage vollständig streichflüssig. Sollte es zu dick werden, was namentlich bei kühler Witterung vorkommt, so giesst man wieder etwas Spiritus nach.

Wenn aufgetragen, was am besten mit einem kleinen Pinsel geschieht, wird es in 3-4 Tagen hart. Nach 14 Tagen springt die Masse von selbst wieder ab, da alsdann auch der Zweck erfüllt ist. Bekanntlich legt das Insekt die Eier nur in ganz frische Wunden.

Karl Wolf, Niederwalluf a. Rh.

**Zur Blutlausbekämpfung.** (Beantwortung der Frage 58.) Direkt widerstandsfähig gegen die Blutlaus dürfte wohl keine Apfelsorte sein, wenigstens ist mir keine derartige bekannt. Nur einige, die besonders stark mit dem Ungeziefer belastet, sind mir bewusst, wie die Winter-Gold-Parmäne, Ananas-Reinette, Gravensteiner. Dann haben aber am meisten schlecht genährte und im Schnitt vernachlässigte Bäume von der Blutlaus zu leiden. Wie sich der Fragesteller die Anwendung von „Gasen“ denkt, weiss ich nicht, letztere sind wohl im geschlossenen Raum, jedoch weniger im Freien brauchbar, auch ist mir kein Radikalmittel bekannt, es sei denn das, die befallenen Bäume werden umgehauen und verbrannt -! Gaucher empfahl schon vor 15 Jahren in seinem Praktischen Obstbaumzüchter, die Blutlaus mit den Fingern zu zerdrücken, wo man sie findet. Dieses Mittel ist gut und für kleinere befallene Stellen das beste. Eine Mischung von  $\frac{3}{4}$  Liter Spiritus und  $\frac{1}{4}$  Liter Petroleum thut sehr gute Dienste, wenn man diese Flüssigkeit mittelst Pinsel auf die befallenen Stellen streicht. Steht eine Wasserspritze zur Verfügung, was bei den meisten Privatgärtnern wohl der Fall sein dürfte, so entfernt man mit derselben durch den Wasserstrahl die Blutlaus. Letzteres Mittel ist nach meinem Dafürhalten das praktischste.

Ueber die Vermehrung sei noch gesagt, dass bei den Läusen ein Generationswechsel stattfindet. Die Eier überwintern; aus diesen entwickeln sich die sog. Ammen, das sind Läuse, die ohne Begattung fähig sind, neue Lebewesen zu erzeugen. Hieraus erklärt sich die schnelle Verbreitung dieser Art Ungeziefer. Zum Herbst wird das Weibchen befruchtet und legt ihre Eier mit Vorliebe an den Wurzeln ab, wo man dann beim Herausnehmen der Bäume in der Baumschule die Brut viel antrifft.

Bemerkt sei noch, dass gegen die San Jose-Schildlaus in Amerika ein Gas angewendet wird, nämlich Cyanwasserstoff, ein heftiges Gift, welches jedoch wegen seiner Gefährlichkeit bei uns nicht anzuwenden ist.

M. Tessenow, Halensee.

**Zur Vertilgung des Spargelkäfers** empfiehlt Kreisobstbautechniker Surma in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse: Sobald man die ersten Eierchen an den Stauden bemerkt, kann man entweder mit Kupferkalkbrühe, wie solche mit Erfolg gegen die Rebenkrankheit angewendet wird, oder mit einer Abkochung von Quassiaholz und Schmierseife gegen den Schädling zu Felde ziehen. Die Kupferkalkbrühe stelle ich, je nachdem die Stengel sich entwickelt haben, schwächer oder stärker zusammen. In der Regel genügen  $1\frac{1}{2}$  Kg. Kupfervitriol und 2 Kg. Kalk auf 10 Liter Wasser. Das Vitriol wird zuerst in einer kleinen Menge Wasser, am besten in einem Leinwandlappen hängend, aufgelöst, dem Wasserverhältnis angepasst, und diesem dann der Kalk hinzugesetzt. Hat sich die Flüssigkeit etwas geklärt, so kann mit dem Spritzen zu jeder Tageszeit, ausschliesslich bei Regenwetter, am besten mit der Syphoniaspritze, begonnen und die Arbeit in Abständen von 10-14 Tagen wiederholt werden. Die Mischung von Quassiaholz und Schmierseife stelle ich folgendermassen her: In etwa 10 Ltr. Wasser wird 2 Kg. Quassiaholz ungefähr 24 Stunden lang eingeweicht und sodann eine Stunde lang bei mässigem Feuer gekocht. Zum Schluss fügt man noch 3 Kg. Schmierseife hinzu, die aber nur solange mitgekocht wird, bis sie sich vollständig aufgelöst hat. Sodann wird der Inhalt am besten durch ein Stück Leinen filtriert, und verwendet man zum Spritzen auf je 1 Ltr. dieser dicken, trüben Flüssigkeit 10-12 Ltr. Wasser. Auch hier muss die Arbeit wiederholt werden, und ist sie sorgsam ausgeführt, so trägt sie dem Züchter reiche Zinsen. Die Anwendung von Quassiaholz und Schmierseife erachte ich namentlich in grösseren Betrieben als sehr vorteilhaft, weil man alsdann ein grösseres Quantum herstellt und dasselbe für längere Zeit ohne Verlust in geeigneten Gefässen aufbewahren kann, während die Kupferkalklösung bei jedesmaligem Anwenden neu hergestellt werden muss. Hat man, soweit es notwendig war, das Spritzen gegen Eier und Larven eifrig fortgesetzt, so ist der Entwicklung des Käfers vorgebeugt. Bei einer allgemein fortgesetzten Bekämpfung dürfte derselbe nicht nur verringert, sondern auch gänzlich beseitigt werden.

**Cyclamen-Krankheit.** (Beantwortung der Frage 63.) Meines Erachtens hat es der Fragesteller mit einem Pilze zu thun, jedenfalls mit Septoria cyclaminis, der sich in runder Form auf den Blättern der Cyclamen vorfindet und solche immer zum Absterben bringt. Als Gegenmittel wäre mässiges Giessen mit überschlagenem oder abgekochtem Wasser, ferner Ausreissen der befallenen Blätter und Verbrennen derselben, etwas trockener Stand mit der Temperatur entsprechender Lüftung zu empfehlen. Aehnliche verwandte Pilze finden sich auch bei Laurus Cerassus (Kirschlorbeer) und Hortensien etc. Josef Küfer, München.

**Das Aetherisieren des Flieders** (Beantwortung der Frage 60), insbesondere für die Frühreiberei, ist meinen Erfahrungen nach sehr zu empfehlen. Denn namentlich bei der Frühreiberei kommt es sehr häufig vor, dass sich die Blumen mangelhaft ausbilden und verkümmert erscheinen. Ich habe den Versuch gemacht, um mich selbst zu überzeugen und habe einige Pflanzen mit und einige ohne Aether behandelt. Der Unterschied war ein sehr grosser. Wie die Behandlung ist, möchte ich kurz erwähnen. Wir hatten einen gewöhnlichen Holzkasten von ca. 12 cbm Innenraum, mit Heizung versehen und direkt an die Treibereihäuser angebaut. Innen ist das Holz mit Staniol verklebt und darüber Glasscheiben gelegt, um eine vollständige Dichtigkeit zu erzielen. Vom Boden ging bis durch die Decke ein Abzugsrohr, damit, wenn die Pflanzen heraus sollten, der Aether schneller abgesogen werden konnte. Es wurden nun Sätze von ca. 100 bis 200 Stück, je nach Bedarf, hinein gebracht. Anfänglich wurden ca. 60 gr. Aether pr. Hektoliter verwendet, das macht ca. 6-8 Pfg. pro Topf, und kann man dann bei der frühesten Treiberei in ungefähr 20-24 Tagen verkaufsfertige Waren erzielen. Mit den Sorten Charles X. und Maria Legraye sind, wenn die Knospen gut ausgebildet und die Vorkultur eine gute war, zufriedenstellende Resultate zu erzielen, und erlangt die Ware bei guten Preisen reissenden Absatz. Möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Behandlung mit Aether vorsichtig zu geschehen hat und zuerst die grösste Aufmerksamkeit verlangt. Th. Ott, Düsseldorf.

## Rundschau.

Aus unserm Berufe.

— Ueber „die Koalitionsfreiheit der Gärtnergehilfen“ leitartikel der Thalacker'sche »Der Handelsgärtner« in seiner

Nr. 44 vom 1. November ds. Js. Der Artikelschreiber knüpft an unsere Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse an, bei welchen wir u. a. dieses Verlangen auch damit begründen, dass den Gärtnergehilfen gleich allen anderen gewerblichen Arbeitern das Recht, sich zum Zwecke der Erzielung besserer Arbeits- und Lohnbedingungen versammeln, vereinigen und Abredungen treffen zu dürfen, auch allgemein gesetzlich sicher gestellt werden muss. Dieses Recht, so meint Artikelschreiber, bestehe für die Gehilfen in gewerblichen Gärtnereien schon heute (was allerdings richtig ist), und in den landwirtschaftlichen Gärtnereien, das heisst in solchen Betrieben, welche ein x-beliebiges Gericht als solche bezeichnet, hätten sich bisher die Gehilfen dieses Recht eben genommen; »sie haben sich an Streiks beteiligt, und es hat sie niemand in Strafverfolgung genommen.« Noch keinem Gärtnerbesitzer sei es eingefallen, die betreffenden Gehilfen deswegen zur Anzeige zu bringen und deren Strafverfolgung zu beantragen.\*) »Demgemäss liegt auch in der Praxis eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Gärtnergehilfen in landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieben nicht vor, und wir halten dieses Schlagwort für das unglücklichste in der ganzen Bewegung.« Also sagt der Leitartikler des „Handelsgärtner“. Was soll man zu solcher Oberflächlichkeit nun eigentlich sagen? Weil unsere Prinzipale bisher die Nachsicht geübt haben, gewerkschaftlich organisierte oder gar streikende Gehilfen in landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieben dieser ihrer Bethätigung wegen nicht beim Strafrichter zu denunzieren, deswegen soll kein Grund vorliegen, eine Aenderung des rechtlichen Zustandes anzustreben! Für uns ist mit dieser Art der Beweisführung gerade das Gegenteil erwiesen: Erstens wollen wir unsere Rechte nicht der »Gnade« unserer Arbeitgeber verdanken, sondern beanspruchen die gesetzliche Verbriefung des Koalitionsrechts. Und zum Zweiten wissen wir ebensogut wie jeder Andere, dass bisher weniger die »Nachsicht« es war, die uns die Freiheiten liess, dass in der Hauptsache eben der verworrene Rechtszustand und die Rechtsunkenntnis unserer Arbeitgeber es gewesen sind, die uns davor bewahrt haben, dass noch nirgends ein Gehilfe den erzurückständigen Vorschriften gegen die Bewegungsfreiheit der ländlichen Arbeiter verfallen ist. Wessen wir uns künftighin von einer nicht unbedeutenden Anzahl von Arbeitgebern zu versehen haben, davon giebt die Krefelder Aussperrung einen Vorgeschmack und die Beschlüsse, unsere Organisation »mit allen Mitteln« zu bekämpfen. Die ausdrückliche Unterstellung der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei (einschliesslich Baumschul- und Samengärtnerei) unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung ist also geradezu in erster Linie im Interesse der Sicherung des Koalitionsrechts dringend erforderlich.

— **Die Berliner Landschaftsgärtner** (Sektion der Landschaftsgärtner der Märkischen Gauvereinigung des A. D. G.-V.) rüsten sich für eine energische Lohnbewegung im kommenden Frühjahr. Die nötigen Vorarbeiten sind eingeleitet und die Forderungen wie folgt, formuliert: 1. Minimalstundenlohn bei 10stündiger Arbeitszeit 50 Pfg. (bisher 40 Pfg.). 2. Ueberstunden und Sonntagsarbeit 15 Pfg. Zuschlag pro Stunde. 3. Fahrgeldvergütung von dem Platze aus, wo die Arbeitsparole ausgegeben wird. 4. Schutzvorrichtungen gegen die Witterungseinflüsse. 5. Auszahlung des Lohnes während der Arbeitszeit. Ferner noch einige kleinere Nebenforderungen. — Der Thalacker'sche „Handelsgärtner“ findet nun zwar wohl für die älteren und besonders tüchtigen Landschaftsgehilfen 50 Pfg. Stundenlohn als angemessen; für die jüngeren, unpraktischen und schwächlichen Gehilfen sei die Forderung jedoch zu hoch. Es scheint demnach, dass man in der Redaktion des „Handelsgärtner“ über die Lohnverhältnisse der Arbeiter in Berlin nicht unterrichtet ist. Wir stellen deswegen hiermit fest, dass die **gelernten Bauarbeiter** (mit denen die Landschaftler doch so ungefähr sozial auf gleiche Stufe zu stellen sind) laut Lohntarif einen Stundenlohn von 65 Pfg. erhalten. Stellt man nun die Zahl der Arbeitstage, welche ein Landschaftler im Jahr durchschnittlich arbeiten kann, in Vergleich mit denen der Bauarbeiter, so dürften für den letzteren jedenfalls eine grössere Zahl von Tagen für Verdienstgelegenheit herauskommen, wie dem Landschaftler geboten werden. Demzufolge wären die Lohnsätze der gelernten Bauarbeiter eigentlich das Mindestmass des für die Landschaftsgärtner zu erstrebenden Tarifs. Und diesem Ziel wird während der nächsten Jahre auch planmässig zugestrebt werden müssen.

\*) Nach dem preussischen Gesetze, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 kann wegen Beteiligung an Lohnbewegungen eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verhängt werden. Die Red.

— **Warnung!** Folgendes Inserat enthält die Nummer 44 des Thiele'schen Samen- und Pflanzen-Anzeigers: „Gärtnergehilfen, die sich in der Berliner Frühtreiberei vervollkommen wollen, können unentgeltlich eintreten. Grösste Treiberei am Platze — täglicher Engros-Verkauf — Markthalle — Ladengeschäft. Robert Klinke, Berlin W., Bülowstrasse 10. Gärtnerei: Mariendorf, Lankwitzerstrasse. Gegründet 1880.“ — Aufgrund eigener Kenntnis des Klinke'schen Gärtnereibetriebes stellen wir hiermit fest, dass derselbe weder modern eingerichtet ist, noch dass dessen Kulturen auf der Höhe der Zeit stehen. Die Gärtnerei ist alles andere, nur keine moderne Treibgärtnerei. Wenn der Besitzer das dennoch behauptet und dieselbe sogar als „grösste am Platze“ bezeichnet, so ist das die reine Selbstironie. Für die modernen Berliner Treibgärtnereien ist das Inserat geradezu eine Beleidigung und für bildungsbestrebte Gehilfen eine Vorspiegelung falscher That-sachen. Wir warnen Jeden, auf den Leim zu gehen.

— **Die Stadtgärtnerei zu Duisburg** hat jetzt zum Winter die Löhne ihrer Gehilfen, trotzdem dieselben schon die denkbar schlechtesten sind von 2,80 Mk. auf 2,50 Mk. reduziert. Unser dortiger Zweigverein hat die Kollegen schon veranlasst, ihm beizutreten, damit von Vereins wegen nähere Schritte gethan werden könnten. Aber die betreffenden Herren sind obendrein noch bange, ihre „gute Stelle“ könnte ihnen dadurch verloren gehen. Noch zu bemerken ist, dass zwei derselben das Examen als geprüfter Obergärtner gemacht haben! L. H.

— **In Hannover** ist vonseiten der Regierung eine Umfrage an die Blumengeschäftsinhaber gestellt worden, ob dieselben damit einverstanden wären, dass die Verkaufszeit an den ersten Feiertagen der grossen Feste gänzlich aufgehoben wird und an den Sonntagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten der Geschäftsschluss schon nachmittags um 2 Uhr (statt wie bisher um 6 Uhr) stattfindet. In einer Versammlung der Interessenten der Blumengeschäftsbranche wurde zu dieser Rundfrage Stellung genommen und einstimmig beschlossen, sich gegen diese beabsichtigte Massnahme zu erklären. Die Resolution führt begründend folgendes aus: „Es ist nicht zu umgehen und nicht abzuschaffen, dass an diesen drei Tagen arbeiten und die Lieferung von Waren in irgend einer Art, zu Jubilar-, Hochzeits-, Trauer-, Tauf- und sonstigen Festlichkeiten und Gelegenheiten auch ferner stattfinden werden und Arbeiten und Lieferungen von Waren hierzu auch an diesen Tagen notwendig bleiben. Auch ist es an dem Sonntage vor Ostern wegen der stattfindenden sehr umfangreichen Konfirmationen (Sonntag Palmarum) eine Unmöglichkeit, alle erforderlich werdenden Arbeiten und Geschäfte in der Verkaufszeit von 11—2 Uhr abzuwickeln, sondern es ist eine Notwendigkeit, die Zeit von 2—6 Uhr zur Erledigung sämtlicher Ansprüche der Kundschaft beizubehalten.“

## Rechtsbelehrung.

„Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . . . . .

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (jetzt § 4 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901) bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen.

Diese Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Abänderung vom 17. Mai 1898) zu kennen, ist für jeden Kollegen von ausserordentlicher Wichtigkeit. Bis noch vor vier Jahren mussten alle Zivilklagen, deren Streitgegenstand über 300 Mark betrug, sogleich beim Landgericht anhängig gemacht werden. Seither ist das für vorstehend aufgeführte Streitsachen nicht mehr der Fall. In Frankfurt a. M. führt z. Zt. ein Kollege eine Lohnklage, deren Höhe 300 Mark übersteigt; er klagte zunächst auf „Armenrechtsschein“ und erhielt aufgrund seines Armenrechts einen Anwalt gestellt, der diese Bestimmung nicht kannte, die Klage also beim Landgericht anhängig machte und damit abgewiesen wurde, weil, wie aus obigem § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes ersichtlich, die Klage zuerst vor das Amtsgericht gehörte. Der Kollege strengte seine Klage nun beim Amtsgericht an, um sich hier allein zu vertreten. Jetzt beantragte der gegnerische Anwalt Abweisung, weil dem Gegner vom Kläger noch nicht die Kosten in Höhe von 43 Mark erstattet seien, zu denen Kläger vom Land-

gericht verurteilt worden“. Das Gericht setzte zunächst einen neuen Termin an, zu dem nunmehr unser Verein dem Kollegen einen Anwalt bestellt hat. Wir sind der Meinung, dass für die durch die Schuld des Armen-Anwalts erwachsenen Kosten in erster Linie der Anwalt selbst haftbar ist, nicht aber der Kollege haftbar gemacht werden kann. Wir werden zur Zeit über den Ausgang berichten, und geben heute die Angelegenheit nur zur allgemeinen Belehrung kund.

## Krankenkasse f. d. Gärtner.

### Bekanntmachung.

Die verehrlichen Vorstände wollen gefl. die mit Schluss d. Js. voll werdenden Mitgliedsbücher einziehen und zwecks Umtausch an die Hauptkasse senden, um Porto zu sparen, aber die Deckel vorher entfernen, und können dann 25 bis 30 Bücher als Brief (20 Pfg. Porto) gesendet werden. Wir bemerken dabei, dass in den Verwaltungsstellen keine Ersatzbücher ausgestellt werden dürfen, sondern jedes Mitglied erhält ein mit der bisher geführten Nummer ausgefertigtes Buch von der Hauptkasse, welch' letztere zugleich die Personalakten eines jeden Mitgliedes vervollständigt. Die im Besitz der Verwaltungsstellen befindlichen mit laufenden Nummern versehenen Mitgliedsbücher sind nur bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu verwenden, und dürfen die Nummern unter keinen Umständen geändert werden. Für etwaige verschriebene oder anderweitig unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden gleichfalls Ersatzbücher geliefert, und haben die Verwaltungsstellen darauf zu achten, dass jede Nummer möglichst nach der Reihenfolge zur Ausgabe gelangt und dass die Beitrittserklärungen neu aufgenommener Mitglieder, die den Mitgliedern ausgefertigten Nummern erhalten.

Gleichzeitig teilen wir den verehrlichen Vorständen unter Hinweis auf § 47 Abs. a des Statuts mit, dass Zuschussgesuche von der Hauptkasse nur erledigt werden dürfen, wenn dieselben vom Vorsitzenden und Kassierer unterzeichnet sind. Nach Möglichkeit ist ferner darauf zu achten, dass alle Mitglieder, sofern Arbeitslosigkeit nicht entschuldigt, Beiträge für Dezember noch vor Jahresschluss zahlen, damit die etwaigen Ueberschüsse des letzten Quartals noch bis zu dem in der Geschäftsordnung festgesetzten Termin an die Hauptkasse abgeführt werden können. Der Hauptvorstand.

## Fragekasten.

Frage 69: Wodurch entsteht an den Stämmen von Zonal-Pelargonien der knorrige Auswuchs, der eine Verkrüppelung der Pflanze bewirkt?

Frage 70: Welchen landschaftsgärtnerischen Wert haben die Hedechien und wie ist deren Anzucht?

Frage 71: Welche Stauden eignen sich für Vorpflanzungen vor Bosketts und Gruppen, um den dekorativen Eindruck landschaftlicher Anlagen zu heben und zu beleben?

Frage 72: Welche Blatt- und Blütenpflanzen eignen sich am vorteilhaftesten in Anlagen als Solitärs?

Frage 73: Welche Magnolien-Sorten sind für Anpflanzung in Vorgärten am empfehlenswertesten?

Frage 74: Welchen Kulturwert haben die Lapagerien?

Frage 75: Welches sind die besten Sommer-Schling- und Kletterpflanzen, die sich zu Guirlanden an Wegen eignen?

Frage 76: Welchen Kulturwert besitzt die Volkamerie (Clerodendron Volkmanni)?

Frage 77: Besitzt der schöne Schlinger Clerodendron Thomsonae einen handlungsgärtnerischen Wert oder eignet sich derselbe nur für Gewächshäuser in Herrschaftsgärtnereien?

Alle Sendungen (Geld, Briefe etc.) sind an den Geschäftsführer

Franz Behrens,  
Berlin, Metzger-Strasse 3,  
zu richten.

## Vereins-Nachrichten.

### Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.

Geschäftsstelle:

Berlin, Metzger-Strasse 3.  
Fernsprech-Anschluss Amt III,  
No. 5382.

### Hauptvorstand und Geschäftsstelle.

#### Bekanntmachungen.

#### Arbeitslosenversicherung!

In dieser Nummer veröffentlichen wir das Statut der Arbeitslosenversicherung. Wir fordern hiermit alle Mitglieder des Vereins auf, die gewillt sind, der Arbeitslosen-Versicherung am 1. Januar 1903 beizutreten, dieses sofort per Postkarte bis spätestens 10. Dezember 1902 der Hauptgeschäftsstelle in Berlin, Metzgerstr. 3, anzuzeigen. In den Zweigvereinen bitten wir Listen zirkulieren zu lassen, in denen sich die Anmeldenden mit genauer Adresse einzeichnen. Diese Listen müssen ebenfalls bis spätestens 10. Dezember an die Geschäftsstelle eingesandt sein.

#### Der Hauptvorstand

Ed. Klein, Vorsitzender, Franz Behrens, Geschäftsführer.

\* Eine sehr dringende Bitte des Geschäftsführers, die zu befolgen im eigenen Interesse der Mitglieder liegt und der Geschäftsstelle eine ungeheure Arbeit erspart, sowie die Erledigung der Postsachen beschleunigt, geht dahin, dass sich die Mitglieder angewöhnen möchten:

1. bei Geldsendungen auf dem Abschnitt der Postanweisung stets den Zweck des Geldes zu vermerken,
2. auf allen Schriftstücken Karten, Briefen, Versammlungsberichten, Anträgen, Protokollen, Bestellungen etc. etc. stets den Namen, genaue Adresse (und Mitgliedsnummer) des Absenders zu schreiben.

Wer diese Bitte nicht befolgt, muss sich gefallen lassen, dass seine Einsendungen unerledigt bleiben, oder die Erledigung sich verzögert.

\* **Ausgeschlossene Mitglieder!** No. 14169 Ernst Bakhoff, 14168 Christian Thaler, 15271 Carl Hönn in Dortmund, 11032 Franz Bergner in Köstritz, 14011 Friedrich Briesele § 5 Abs. 1.

\* **Karlsruhe, Stellennachweis:** Eugen Schmidt p. Adr. Gebr. Brehm, Sophienstr. 127. Dasselbst werden auch Unterstützungen ausgezahlt. Sprechstunden von 12-1 Uhr und 7-8 Uhr.

\* In Naunhof bei Leipzig wird die Gründung einer Zahlstelle geplant. Die Vereinsmitglieder werden

gebeten, ihre Adressen schleunigst dem Geschäftsführer in Berlin, Metzgerstr. 3, mitzuteilen.

\* In Flensburg wird die Gründung eines Zweigvereins geplant. Die in Flensburg und Umgegend wohnenden Mitglieder werden sehr dringend ersucht, sich mit Kollegen W. Huhnholz, dort Mühlenstr. 20 in Verbindung zu setzen.

#### \* Neu angemeldete Mitglieder.

(§ 3 Abs. 4: Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung beim Hauptvorstande keine begründete Einsprache, so ist die Aufnahme gültig.)

Berlin: Franz Müller, Otto Wendt, Albert Stierwald, August Rahn, Renze, Albert Schwarz, Erich Lietz, Carl Kleine, Bruno Reinhardt, Franz Blanke, R. Kagelmacher, Erich Przybilla, Emil Rühr. — B.-Gr.-Lichterfelde: Josef Fellinger, Franz Dembina, Wilhelm Florke. — B.-Lichtenberg: Wilhelm Strauss, Sigmund Gesicki, Paul Handke, Richard Kassube, Willy Kietzmann, Joh. Kypke, Erwin Michaelis, Otto Pusch. — B.-Moabit: Erich Diederich. — B.-Rixdorf: Carl Metten. — B.-Schöneberg: Ernst Wille. — B.-Wannsee: Friedrich Kuhlmei. — B.-Zehlendorf: August Baasner, Willy Lange. — Altenburg (S.-A.): Paul Pfander. — Altona: Karl Wetterling. — Aschaffenburg: Albert Zigler. — Barmen: Paul Burchhardt, August Ehelebe, C. Strauss. — Bergheim: Jansen. — Bicking bei Herzberg a. d. Elster: Carl Duriet. — Biesenbrow: Ernst Fromm. — Bischofthum: Ernst Redlin. — Blankensee: Franz Krügel. — Bonn a. Rh.: Rob. Meisslung. — B.-Poppelsdorf: Herm. Dürer, Julius Sohn. — Cannstatt: Karl Trost, Wilh. Fortenbacher, Richard Meroth. — Cassel: Heinrich Gerhold. — Coblenz: Bernhard Scherwer. — Dortmund: O. Rackebrandt, Otto Becke, Gustav Schulz. — Dresden-Dobritz: Hugo Dyat. — D.-Laubegast: Emil Wödtker, Franz Cantzer, Hermann Vökel, Otto Schönfeld, Carl Seiber, Bruno Petzold, Wilhelm Wermke, Nikolaus Drösch. — D.-Niedersedlitz: Alfred Schulz. — D.-Seidnitz: Ferd. Markert. — D.-Strehlen: Albert Wentzel, Oskar Zschocke, Franz Zymelka, J. Simonsen, Georg Freese, Franz Linhart, Marx, Otto Mazanke, Hermann Mieth. — D.-Striesen: Paul Kampffmeyer, Johann Stürmer. — Duisburg: Oswald Arzt, Karl Druckessey, Eduard Kierschke, Otto Ochs. — Elberfeld: Carl Wickesheimer, Wilh. Schneider, Wilhelm

Lange. — Elmshorn: P. L. F. Treffers, J. Heemstrom. — Erfurt: Andreas Schulze. — Eschersheim: Jakob Seik, Heinrich Heinemann. — Frankfurt a. Main: Ludw. Kniepkamp. — Franz.-Buchholz: Georg Werner. — Freiburg i. Br.: Jakob Gärtner. — Forchheim: Carl Kehler. — Geldern: Harald Jakobsen, Stanislaus Parez. — Godesberg: Michel Roos. — Haan Rhld.: Carl Barner. — Halle a. S.: P. Hatt, Paul Schröder, H. Schlemm, Robert Seifart, P. Rhein. — Hamburg: Emil Lüdemann, Fritz Bethke, H. Heinemann, Heinrich Preiss, Hermann Gerstberger, Siegfried Köster, Walter Hellriegel. — H.-Blankenese: W. Lempke. — H.-Klein-Flottbeck: Gustav Hoppe. — H.-Ottensen: Ernst Renne. — H.-Wandsbeck: Otto Röwer, E. Brägmann, Arthur Schreiter. — Hannover: Heinr. Schlenz, R. Jaeger, Georg Meyer. — H.-Herrenhausen: Heinrich Bartels, Alfred Wenck. — Homburg v. d. H.: Carl Spengler. — Hüls: Jak. Schwarz. — Iserlohn: Anton Wörther, Alfred Nafe, Hans Becker, H. Neumann, Fritz Henkel, W. Lehmann. — Karlsruhe i. B.: Josef Vogt. — Köln a. Rh.: Adolf Kroke, Joh. Laufs. — K.-Ehrenfeld: Anton Schmitz, Georg Schmitt, Otto Memmert, Ed. Pormetter, G. Meyer zu Stieghorst. — K.-Lindenthal: Edmund Weiser, Rudolf Apel, Theod. Habich, Josef Weuske, Paul Senftleben. — K.-Riehl: Adolf Cremer, Reinhold Meyer. — Naundorf: Otto Schröbler. — Krefeld: Friedrich von Gehlen, Wilhelm Tekat, Joh. Fleiss, Franz Giesen. — Leipzig: Jakob Sauer. — L.-Anger: Otto Eckleben. — Lehrte: Max Vörkel, Wilh. Bernhard, Friedr. Böllert, Wilh. Möller. — Magdeburg-Crakau: Ernst Dorn. — M.-Wilhelmstadt: Karl Matthias. — Marienthal i. S.: Hermann Reinhardt. — Mülheim: Jakob Jansen. — Neuendorf bei Potsdam: Wilh. Gerber, Willy Ziech. — Nienstedten: Max R. Baucke. — Nieder-Walluf: Mathias Tantau. — Othmarschen: Heinrich Junge. — Plauen i. V.: Friedr. Moriz. — Steglitz: A. Willkomm, Emil Oertel, Willy Beckner. — Stettin: Wilh. Buchholtz, Gustav Prents. — Stuttgart: Julius Beilharz. — Uerdingen: H. Wortmann. — Warendorf: Gerhard Nolle, Albert Dumke. — Wiesbaden: Walter Prell, Fritz Klenke, Fritz Bohne, Hermann Schnitter, Otto Vötchen, Friedrich Bauer. — Worms: Fritz Albert.

Berichtigung. Das in No. 20 bekannt gegebene, in Cassel angemeldete Mitglied heisst nicht Alex Peihel, sondern Alex Pichel.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

## Satzungen

### der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit für die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

(Giltig vom 1. Januar 1903 bis auf Weiteres).

#### I. Zweck, Name und Sitz.

§ 1. Die Versicherungskasse bezweckt, den Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins die Gelegenheit zu bieten, sich gegen die Not während Arbeitslosigkeit zu versichern, sowie als Darlehns- und Sterbekasse zu dienen.

§ 2. Die Kasse führt den Namen:

„Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit für die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.“  
Der Sitz der Kasse ist Berlin.

#### II. Mittel.

§ 3. Die Geldmittel der Kasse setzen sich zusammen, aus:

- den Eintrittsgeldern,
- den Beiträgen der Mitglieder,
- freiwilligen Zuwendungen,
- den Zinserträgen.

#### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

##### a. Mitgliedschaft.

§ 4. Als Mitglieder können die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, welche in Deutschland ihren Wohnsitz haben und nicht dauernd im Sinne des Invalidengesetzes erwerbsunfähig sind, aufgenommen werden.

§ 5. Zwecks Aufnahme ist ein förmlicher Aufnahme-Antrag (Formulare liefert die Kasse) zu stellen. Die vorläufige Aufnahme vollzieht die Zahlstelle unter Ausfertigung einer provisorischen Mitgliedskarte. Als Eintrittsgeld ist für das Mitgliedsbuch 50 Pfg. zu zahlen. Ueber die endgültige Aufnahme entscheidet die Hauptverwaltung innerhalb 4 Wochen. Erfolgt in dieser Zeit keine Ablehnung, so ist die Aufnahme endgültig.

§ 6. Bei Ablehnung des Aufnahme-Antrages ist die Hauptverwaltung nicht verpflichtet, die Gründe zu nennen. Gegen Rückgabe des Mitgliedsbuches erfolgt in diesem Falle die Rückzahlung der 50 Pfg., sowie etwa sonst gezahlter Beträge.

§ 7. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann eine schriftliche Beschwerde an den Hauptvorstand innerhalb 14 Tagen gerichtet werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 8. Die Mitgliedschaft beginnt stets mit dem ersten Tage des laufenden Vierteljahres, die Beiträge müssen von diesem Zeitpunkt an gezahlt, bezw. nachgezahlt werden.

##### b. Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod sofort,
- durch freiwilligen Austritt nach vorhergehender vierteljährlicher Kündigung. (Kündigungstage sind: der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober). Die Kündigung ist der Hauptverwaltung oder zuständigen Zahlstelle und schriftlich zu übermitteln.
- durch Ausschluss infolge Nichterfüllungen der Verpflichtungen, oder absichtlicher Schädigungen der Kasse. Der Zeitpunkt steht im Ermessen der Hauptverwaltung. Berufung an den Hauptvorstand ist zulässig.
- durch Austritt oder Ausschluss aus dem Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein auf Beschluss der Hauptverwaltung sofort oder an jedem Vierteljahrsersten mit dreimonatlicher Kündigungsfrist.

§ 10. Die erloschenen Mitgliedschaften kann die Hauptverwaltung im Vereinsorgen öffentlich bekannt geben. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Kasse.

§ 11. Wird ein Mitglied dauernd erwerbsunfähig, so ist dasselbe zum sofortigen Austritt berechtigt. Sofern jedoch ein solches Mitglied aus der Kasse nicht ausscheiden will, so ist die dauernde Erwerbsunfähigkeit der Hauptverwaltung mitzuteilen, und ist dasselbe nur noch auf Sterbegeld, nicht aber gegen Arbeitslosigkeit versichert. Beim Austritt eines erwerbsunfähigen Mitgliedes erhält dasselbe den  $\frac{3}{4}$  Teil der eingezahlten Beiträge, nach Abzug etwa empfangener Renten, zurückerstattet.

##### c. Wiedereintritt.

§ 12. Wieder eintretende Mitglieder sind als neue Mitglieder zu behandeln.

##### d. Beiträge.

§ 13. Der Beitrag für die Versicherungskasse beträgt monatlich 50 Pfg. (durch Marken quittiert) und ist stets mindestens einen Monat im Voraus zu zahlen. 40 Pfg. dieses Beitrages zahlt das Mitglied an die Kasse, und 10 Pfg. zahlt die Hauptkasse des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins dazu.

§ 14. Die Beiträge sind auch während der Arbeitslosigkeit und Krankheit zu zahlen. Jedoch ist auf Antrag Stundung zulässig.

##### e. Sicherheits-Summe.

§ 15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Hauptverwaltung 6 Mk. als Sicherheits-Summe zu hinterlegen.

Die Hinterlegung kann auf einmal, oder in regelmässiger Ratenzahlung von monatlich 50 Pfg. an, erfolgen. Nach Voll-Einzahlung der Sicherheits-Summe wird die provisorische Mitgliedskarte gegen ein ordentliches Mitgliedsbuch umgetauscht.

§ 16. Die Sicherheitssumme hat den Zweck, durch die Zinserträge derselben die Mittel der Versicherungskasse zu stärken, das Interesse der Mitglieder zu festigen, die Kasse gegen Schädigung durch Nichtzahlen der Beiträge, oder durch unberechtigtes Erheben der Arbeitslosen-Rente u. s. w., zu sichern.

§ 17. Die Sicherheits-Summe bleibt Eigentum des Mitgliedes. Die Rückzahlung derselben erfolgt jedoch unter allen Umständen erst nach ordnungsmässiger Erledigung aller aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Verpflichtungen; frühestens jedoch am 1. des folgenden Vierteljahres nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 18. Die Hauptverwaltung ist berechtigt, von der Sicherheits-Summe etwaige gestundete oder rückständige

Beiträge, sowie unrechtmässig erhobene Renten und gegebene Darlehne vor der Rückzahlung in Abzug zu bringen.

§ 19. Die Rückzahlung der Sicherheits-Summe erfolgt nur auf Antrag des Hinterlegers oder (im Todesfall) seiner Erben. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft gestellt werden, andernfalls dieser Anspruch erlischt und dem Reservefonds der Kasse zugeführt wird.

§ 20. Die Sicherheits-Summen sind mündelsicher zu verwalten und dürfen unter keinen Umständen für die Verpflichtungen der Kasse verwendet werden.

**IV. Leistungen der Kasse.**

**a. Allgemeines.**

§ 21. Alle Leistungen und Gegenleistungen der Versicherungskasse, mit Ausnahme des in § 15 genannten, sind freiwillige, und nicht einklagbar.

§ 22. Das Bestehen der Kasse wird durch den Austritt, Ausschluss, Tod oder Konkurs eines Mitgliedes nicht beeinflusst.

**b. Rente.**

§ 23. Wer mindestens 12 Monate Mitglied der Kasse ist, seine Sicherheits-Summe voll bezahlt und seine Pflichten gegenüber der Kasse vollständig erfüllt hat, ist berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit, sofern und solange ihm nicht entsprechende Arbeit, bezw. Stellung nachgewiesen wird, Rente aus der Versicherungskasse zu beziehen.

§ 24. Jedes Rente beanspruchende Mitglied hat die erforderlich erscheinenden Beweise für seine Arbeitslosigkeit dem Kassenverwalter beizubringen.

§ 25. Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich auf Verlangen der Hauptverwaltung täglich bis zweimal zu der von dieser angegebenen Zeit und an dem angegebenen Ort vorstellen.

Wird hierbei dem Versicherten eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit nachgewiesen, welche ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufs zugemutet werden kann, so ist er zu deren Annahme verpflichtet; er ist jedoch nicht verpflichtet, in eine durch einen Ausstand oder durch Massregelung freigewordene Stelle einzutreten.

§ 26. Unverheiratete Mitglieder, die bisher aus ihrem Arbeitsverdienste nicht den Unterhalt von im Orte wohnhaften Angehörigen ausschliesslich oder überwiegend bestritten haben, müssen auch Arbeit nach ausserhalb annehmen, wenn ihnen solche unter Vergütung des Fahrgeldes nachgewiesen wird. Das von der Kasse gegebene Fahrgeld wird als Rente verrechnet.

§ 27. Der Bezug der Rente beginnt, sobald die Arbeitslosigkeit festgestellt ist, mit dem siebenten Tage ausschliesslich Sonntage nach dem Anmeldungstage der Arbeitslosigkeit.

§ 28. Mit dem Eintritt in die Kasse tritt das Mitglied in die erste Stufe der im folgenden näher bezeichneten Auszahlungstabelle und verharrt bei Nichtinanspruchnahme der Kasse in jeder Stufe 12 Monate. Sobald jedoch ein Mitglied mehr als den vierten Teil der Höchstreute für die Stufe bezieht, so tritt dasselbe nach Ablauf der Stufe um eine zurück.

§ 29. Die Rente gelangt nach folgender Tabelle zur Auszahlung:

in Stufe	1	wird keine Rente gezahlt		
	2	— 30 Tage	pro Tag: 0,75 Mk.	Höchstreute: 22,50 Mk.
"	3	— 30 "	1,— "	30,— "
"	4	— 35 "	1,— "	35,— "
"	5	— 35 "	1,25 "	43,75 "
"	6	— 40 "	1,25 "	50,— "
"	7	— 40 "	1,50 "	60,— "
"	8	— 45 "	1,50 "	67,50 "
"	9	— 45 "	1,75 "	78,75 "
"	10	— 50 "	1,75 "	87,50 "
"	11	— 50 "	2,— "	100,— "
"	12	— 60 "	2,— "	120,— "

In den folgenden Stufen werden, jährlich höchstens 60 Tage lang, den Tag 2,— Mk. gezahlt.

§ 30. Wird die Rente für Arbeitslosigkeit gezahlt, welche durch Gelegenheits- bzw. Aushilfsarbeit bei angemessenem

Lohn in zusammenhängender Folge bis höchstens 12 Werktage unterbrochen wird, so wird für die Dauer der Arbeit keine Rente ausgezahlt. Jedoch wird nach Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit keine Wartezeit berechnet und die Rente sofort weiter gezahlt. Wird die Arbeitslosigkeit durch mehr als 12 Arbeitstage unterbrochen, so ist die wieder beginnende Arbeitslosigkeit als neue Arbeitslosigkeit zu behandeln.

§ 31. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Renten:

- a) wenn der Beitrag nicht vollständig entrichtet ist,
- b) wenn es unwahre Angaben über die die Versicherung oder den Rentenanspruch begründenden Thatsachen macht,
- c) wenn es schon zur Zeit des Eintritts in die Versicherungskasse dauernd arbeitsunfähig war,
- d) wenn es durch Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitslos geworden ist,
- e) wenn und so lange es Ansprüche gegen Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenversicherung hat. Vorschussweise Zahlung der Rente steht in diesem Falle im Ermessen der Hauptverwaltung,
- f) wenn es nachgewiesene Arbeit ablehnt (vergleiche jedoch § 25 Abs. 2) oder durch sein Verschulden die Annahme versäumt,
- g) wenn es aus dem Wirkungskreise der Versicherungskasse (Deutschland) wegzieht. In diesem Falle treten die Bestimmungen der §§ 11 und 32a inkraft.

Ueber die Frage, ob einer der vorerwähnten Verlustfälle vorliegen, oder ob es nach den Umständen des Falles angemessen ist, die gezahlten Renten als unberechtigt ganz oder teilweise zurückzufordern, entscheidet der Hauptvorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Versicherten, wie auch der Hauptverwaltung, die Berufung an die Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins zu.

**c. Sterbegeld.**

§ 32. Im Todesfall des Mitgliedes wird auf Antrag an die Witwe oder unmündigen Kinder bezw. hilfsbedürftigen Verwandten, deren Versorger der Verstorbene war, ein **Sterbegeld** ausgezahlt und zwar im ersten Jahre der Mitgliedschaft nichts, im 2. Jahre 10 Mk., im 3. Jahre 15 Mk. und so fort; um jedes Mitgliedsjahr steigert sich das Sterbegeld um 5 Mk.

Für dauernd erwerbsunfähige Mitglieder (§ 11) steigert sich das Sterbegeld von dem Eintritt der Erwerbs-Unfähigkeit ab jährlich um 6 Mk. Das Jahr des Eintritts der Erwerbs-Unfähigkeit rechnet nicht mit.

§ 33. Der Antrag nebst Sterbeurkunde muss jedoch innerhalb drei Monaten nach dem Todesfall gestellt werden, andernfalls dieser Antrag erloschen ist.

§ 34. Bei Auszahlung des Sterbegeldes werden etwaige Verpflichtungen des Verstorbenen an die Kasse in Abzug gebracht.

**d. Darlehn.**

§ 35. Nach 24monatlicher Mitgliedschaft kann Kassenmitgliedern in Notlagen zinslos Darlehn im Höchstbetrage des berechtigten Sterbegeldes gegeben werden und zwar:

a) an unverheiratete Mitglieder nur bei Stellenwechsel für Mindestentfernungen von 50 Kilometer pro Kilometer 3 Pfg.

b) an verheiratete Mitglieder bei mit Umzug verbundenem Stellenwechsel pro Kilometer 8 Pfg., im Orte selbst bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. und bei sonstigen dringenden Notfällen, wie Krankheit in der Familie etc., nach billigem Ermessen.

§ 36. Der Darlehns-Antrag muss schriftlich und mit Begründung an die Hauptverwaltung eingereicht werden. Es steht dieser frei, vor Gewährung des Darlehns Erkundigungen einzuziehen. Ueber das empfangene Darlehn hat das Mitglied einen Schuldschein auszufertigen.

§ 37. Es ist Ehrenpflicht des Mitgliedes, das Darlehn, sobald es irgend die Verhältnisse gestatten, an die Kasse zurückzuzahlen. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit wird das nicht zurückgezahlte Darlehn als Arbeitslosenrente verrechnet.

§ 38. Als Sicherheit dient das Sterbegeld und die hinterlegte Sicherheits-Summe.

§ 39. Für die Dauer der ordnungsmässigen Mitgliedschaft ist die gerichtliche Rückforderung des Darlehns ausgeschlossen. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft bezw. Erlöschens derselben kann die Hauptverwaltung durch ihren Geschäftsführer das Darlehn jederzeit zurückfordern und eventuell den Klageweg gegen den Schuldner beschreiten.

#### V. Reservefonds.

§ 40. Die Versicherungskasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgaben der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln.

§ 41. Dem Reservefonds sind alle Ueberschüsse der Kasse zuzuführen.

§ 42. Jede Verwendung des Reservefonds bezw. eines Teils desselben, durch welche derselbe verringert wird, unterliegt der Beschlussfassung der Revisoren.

#### VI. Verwaltung der Kasse.

§ 43. Die Versicherungskasse wird von den Organen des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins mit verwaltet. Es kommen in Betracht:

- a) die Zweigvereine und Zahlstellen,
- b) die Hauptgeschäftsstelle als „Hauptverwaltung“ der Versicherungskasse,
- c) der Hauptvorstand,
- d) die Revisoren,
- e) die Generalversammlung.

#### a. Die Zweigvereine und Zahlstellen

§ 44. vermitteln den Verkehr zwischen Mitglieder und Hauptverwaltung. Sie nehmen die neuen Mitglieder auf, ziehen die Beiträge etc. ein und zahlen die Renten aus. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, welche von der Hauptverwaltung erlassen wird.

#### b. Die Hauptverwaltung

§ 45. ist die Hauptgeschäftsstelle des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins. Sie hat die gesamte Verwaltung der Kasse ordnungsmässig zu leiten und zu beaufsichtigen; die Kassierer zu bestätigen und eine Geschäftsordnung aufzustellen.

#### c. Der Hauptvorstand

§ 46. des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins entscheidet über alle ihm vorgelegten Angelegenheiten der Kasse insonderheit die Geldverwaltung, nimmt die Jahresrechnung entgegen und bestellt die Hauptverwaltung. An den Sitzungen des Hauptvorstandes nehmen die Revisoren mit beratender Stimme teil.

§ 47. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haften für die sichere Verwaltung der Sicherheits-Summen solidarisch.

#### d. Die Revisoren

§ 48. haben die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen; die Prüfung der Kassen vorzunehmen, und die Buch- und Geschäftsführung zu überwachen, sowie die ihnen aufgrund der Satzungen übertragenen Sachen zu erledigen.

Die Revisoren haben dem Hauptvorstande über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten.

#### e. Die Generalversammlung

§ 49. des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins beschliesst über beantragte Satzungsänderungen, sowie in sonst ihr durch die Satzungen übertragene Funktionen.

#### VII. Auflösung.

§ 50. Die Auflösung der Versicherungskasse kann die Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit in geheimer Abstimmung beschliessen. Dieser Beschluss soll jedoch nur dann vollzogen werden, wenn frühestens sechs Wochen nach demselben eine Urabstimmung der Mitglieder der Versicherungskasse mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit dem Auflösungsbeschluss zustimmt.

§ 51. Lehnt die Urabstimmung die Auflösung ab, so ist der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung ungiltig.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Kasse sind alle Einzahlungen nach Massgabe des Kassen- und Vermögensbestandes zurückzuzahlen.

§ 53. Nach Erledigung aller Verpflichtungen fällt das etwa vorhandene Vermögen der Hauptkasse des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins zu.

§ 54. Jede Abänderung des Titels VII. (Auflösung betreffend) der Satzungen bedarf der Genehmigung einer Urabstimmung der Kassenmitglieder.

#### VIII. Bekanntmachungen.

§ 55. Alle Bekanntmachungen erfolgen im Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, der Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung.

#### IX. Einführungsbestimmungen.

§ 56. Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit tritt mit dem 1. Januar 1903 in Thätigkeit.

§ 57. Am 1. Januar 1903 findet eine Vermögensaus-einandersetzung mit der Unterstützungskasse des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins statt. Der derzeitige Bestand wird auf die derzeitigen Vereinsmitglieder verrechnet und werden die Anteile derjenigen Mitglieder, welche der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit beitreten, der letztgenannten Kasse zugeführt.

§ 58. Der Beitritt zur Versicherungskasse ist ein freiwilliger.

§ 59. Diejenigen Mitglieder, welche bis 1. Januar 1903 der Versicherungskasse als Mitglied beigetreten sind und ihre Sicherheits-Summe hinterlegt haben, wird die Dauer der Vereins-Mitgliedschaft für die Versicherung angerechnet. Sie treten entsprechend der Jahre ihrer Vereins-Mitgliedschaft in die entsprechende Rentenstufe (s. § 29) ein und sind sofort rentenbezugsberechtigt.

§ 60. Für das Sterbegeld wird die Hälfte der Mitgliedsjahre, nach unten abgerundet, in Anrechnung gebracht. (Z. B. Wer 7 Jahre Mitglied des Vereins ist erhält  $7 : 2 = 3\frac{1}{2}$ , abgerundet 3 Jahre  $\times$  5 Mk. = 15 Mk., angerechnet.) Er ist sofort zum Bezuge des Sterbegeldes berechtigt.

§ 61. Sofern behördlicherseits irgend welche Abänderungen der vorstehenden Paragraphen verlangt werden sollten, ist der Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins berechtigt, die notwendigen Aenderungen, mit Zustimmung des Vereins-Ausschusses, zu bewirken.

## Gauvereinigungen.

### Bekanntmachungen.

\* **Rhein-Neckar-Gauvereinigung.** Unsere diesjährige Gau-Generalversammlung findet am Sonntag, den 23. November, nachmittags 3 Uhr, in Heidelberg, Restaurant Prinz Max, Marstallstrasse statt.

Vorstandssitzung eine Stunde früher, ebenda.

Tagesordnung: 1. Geschäftliches, Jahres- und Kassenbericht. 2. Sicherheitsfonds. 3. „Unsere Aufgaben“ (Referent: Schmidt-Mannheim.) 4. Gesamtvorstandswahl. 5. Verschiedenes und Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Hierzu ladet alle Kollegen ein, mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen, der Gauvorsitzende: G. g. Schmidt-Mannheim.

### Berichte.

**Märkische Gauvereinigung.** Wanderversammlung am 25. Oktober in Spandau. Trotz eifrigster Agitation waren ausser 24 örtlichen Mitgliedern nur zwei Nichtmitglieder erschienen, desgleichen einige Mitglieder des Charlottenburger Zweigvereins, der Gauvorsitzende Galler-Südende und der Referent Albrecht-Berlin, welcher letzterer einen Vortrag über die derzeitige Lage unserer Rechtsverhältnisse hielt. An der Debatte beteiligten sich mehrere Kollegen. Zur nachhaltigen örtlichen Agitation wurde angeregt, von Zeit zu Zeit in den örtlichen Tagesblättern Notizen zu veröffentlichen, die auf unser Vereinsleben aufmerksam machen.

Schluss der vorliegenden Nummer: Freitag, den 7. November 1902.  
Redaktionsschluss für die nächste Nummer: Sonnabend, den 22. November 1902.

Artikel und Berichte jeder Art, welche für Abdruck in der Zeitung bestimmt sind, dürfen nur auf einer Seite des Papierbogens geschrieben sein. Geschäftliche Mitteilungen, Bestellungen und dergl. an Hauptvorstand und Geschäftsstelle sind stets auf besondere Briefbogen zu schreiben.